

# ***Mineralrohstoffgesetz - MinroG***

***BGBL. I Nr. 38/1999 idF BGBl I Nr.184/1999***

## **Die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe**

Zusammenfassung der für die Bezirksverwaltungsbehörden  
wesentlichen Bestimmungen

Verfasser: Mag. Michael Brandl, Abteilung Gewerberecht,  
Amt der Tiroler Landesregierung

<b>A. Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>B. Verfassungsrechtliche Grundlage</b> .....	<b>3</b>
<b>C. Geltungsbereich</b> .....	<b>4</b>
C.1. Allgemeines:.....	4
C.2. Unbeschränkter Anwendungsbereich (§ 2 Absatz 1):.....	4
C.3. Beschränkter Anwendungsbereich (§ 2 Absatz 2):.....	5
C.4. Ausnahmen vom Geltungsbereich: .....	5
C.5. Abgrenzung Bergbau - Landwirtschaft: .....	6
C.5.3. Maßnahmen, deren Zweck nicht die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist:.....	7
<b>D. Einteilung der mineralischen Rohstoffe</b> .....	<b>7</b>
<b>E. Behörden</b> .....	<b>8</b>
<b>F. Die bergrechtlichen Verfahren betreffend die obertägige Gewinnung und Aufbereitung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen und andere ausgewählte Bestimmungen des MinroG</b> .....	<b>10</b>
F.1. Allgemeines: .....	10
F.2. Anlagenbezogene Verfahren:.....	11
<b>F.2.1. Suche nach mineralischen Rohstoffen:</b> .....	11
<b>F.2.2. Verfahren zur Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes:</b> .....	11
<b>F.2.3. Meldung an das Grundbuchgericht:</b> .....	20
<b>F.2.4. Verfahren zur Erweiterung des Bergbaugesbietes:</b> .....	20
<b>F.2.5. Ausnahmegewilligung für betriebsfremde Anlagen in Bergbaugesbietes:</b> .....	21
<b>F.2.6. Bergbauanlagenverfahren:</b> .....	21
<b>F.2.7. Abschlußbetriebsplan:</b> .....	27
F.3. Personenbezogene Verfahren:.....	28
F.3.1. Allgemeines:.....	28
F.3.2. Betriebsleiter und Betriebsaufseher: .....	30
F.3.3. Leitung und technische Aufsicht bei Tätigkeiten durch Fremdunternehmer: .....	30
F.3.4. Verantwortliche Markscheider:.....	31
F.4. Bergbaubevollmächtigte:.....	32
F.5. Vormerkungen und Übersichtskarten: .....	32
F.6. Verfahrensstatistik .....	33
<b>G. Abgrenzung des MinroG gegenüber der Gewerbeordnung</b> .....	<b>34</b>
G.1. Allgemeines .....	34
G.2. Abgrenzung Bergbauanlage - gewerbliche Betriebsanlage .....	34
G.3. Abgrenzung Bergbauberechtigung - Gewerbeberechtigung .....	38
<b>H. Übergangsrecht</b> .....	<b>39</b>
H.1. Bestimmungen betreffend Verwaltungsübertretungen und anhängige Verfahren:.....	39
H.2. Aufgaben der Bezirkshauptmannschaften bezüglich bestehender, obertägiger Abbauanlagen für grundeigene mineralische Rohstoffe: .....	40
<b>H.2.1. bestehende, gewerberechtlich oder nach anderen Bundesvorschriften genehmigte Abbaue, welche seit 1.1.1999 dem MinroG unterliegen:</b> .....	40
<b>H.2.2. bestehende, nach dem BergG 1975 genehmigte Anlagen, welche nunmehr der GewO 1994 unterliegen:</b> .....	42
<b>H.2.3. bestehende Bergbauberechtigungen für den obertägigen Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe:</b> .....	42
<b>H.2.4. bestehende, nach dem BergG 1975 genehmigte obertägige Abbaue für grundeigene mineralische Rohstoffe:</b> .....	43
<b>H.2.5. Mitteilungspflichten:</b> .....	45
H.3. Befreiung von Gebühren und Verwaltungsabgaben .....	46
<b>I. Übersicht über die Zuständigkeiten der Landesbehörden</b> .....	<b>46</b>
I.1. Bezirksverwaltungsbehörde (§ 171 Absatz 1):.....	46
I.2. Landeshauptmann (§ 171 Absatz 1):.....	47
I.3. Bundesminister (§ 170): .....	48
I.4. Berghauptmannschaften .....	48

## A. Allgemeines

Das Mineralrohstoffgesetz (MinroG) ist gemäß § 223 Absatz 1<sup>1</sup>, soweit die Absätze 2 bis 7 nichts anderes bestimmen, am 1. Jänner 1999 als BGBl. I Nr. 38/1999 **in Kraft getreten**. § 121 - diese Bestimmung dient der Umsetzung der IPPC-Richtlinie - ist am 1. Oktober 1999 und § 182 - diese Bestimmung dient der Umsetzung der Seveso-II- Richtlinie - am 1. März 1999 in Kraft getreten (§§ 223 Absätze 2 und 6). Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Mineralrohstoffgesetzes ist das Berggesetz 1975, BGBl.Nr. 259, mit Ausnahme der Regelungen über die Organisation und Zuständigkeit der Bergbehörden (§§ 193 bis 196 Berggesetz 1975) außer Kraft getreten. Gemäß §§ 195 und 196 gelten eine Reihe von Verordnungen als Bundesgesetze weiter, bis sie durch eine Verordnung aufgrund des MinroG bzw. - soweit es sich um Arbeitnehmerschutzbelange handelt - durch eine Verordnung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ersetzt werden.

Das Mineralrohstoffgesetz sieht erstmals eine Zuständigkeit der Länder im Bereich des Bergrechtes vor. Diese Zuständigkeit ist jedoch **ausschließlich für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe** gegeben. Die vorliegende Zusammenfassung des MinroG erfaßt daher auch nur diesen Bereich.

## B. Verfassungsrechtliche Grundlage

Gemäß den Erläuternden Bemerkungen stützt sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des MinroG grundsätzlich auf den Kompetenztatbestand „Bergwesen“ in Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG.

Der Begriffsinhalt des Kompetenztatbestandes wird durch Versteinerung des am 1.10.1925 in Geltung gestandenen Allgemeinen Berggesetzes 1854 (RGL 146) gewonnen.

Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12.12.1992, G 171/91-29 und G 115/92-22, wird der Kompetenztatbestand „Bergwesen“ als Ermächtigung zur Erlassung von Regelungen definiert, welche **die Nutzung der Erdkruste mit bergbautechnischen Methoden** zum Gegenstand haben. Es ist damit primär auf die angewendeten bautechnischen Mittel und Methoden (VwGH 19.9.1995, ZI 94/05/0302) und erst sekundär auf die zu gewinnenden Produkte abzustellen. Daher fallen unter diesen Kompetenztatbestand alle Regelungen der Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit dem Bergbau. Der Kompetenztatbestand umfaßt auch gewisse Bauführungen und dem Adhäsionsprinzip folgend Enteignungen (vgl. H.Mayer, B-VG - Komm., 2. Auflage, S 41).

\* Wichtig: Aus dem oben angeführten Erkenntnis des VfGH ergibt sich, daß jene Tätigkeiten jedenfalls nicht zum Bergwesen zählen, welche keine speziellen bergbautechnischen Mittel<sup>2</sup> und Methoden<sup>3</sup>, sondern nur allgemeine technische Mittel und Methoden erfordern. Eine Abgrenzung zwischen bergbautechnischen und allgemeinen technischen Mitteln und Methoden ist

---

<sup>1</sup> **Paragrafenbezeichnungen ohne Angabe des Gesetzes beziehen sich auf das MinroG**

<sup>2</sup> zB. Radlader, Förderbänder, Seilbagger mit Schrapper für Naßabbau, udgl.;

<sup>3</sup> zB. Trocken- oder Naßabbau, Sprengen- oder Reißtechnik, Etagenbau, Wandabbau mit stoßartigem Vertrieb, Bruch- oder Versatzbau, Pfeiler-Kammerbau udgl. mehr;

in der Praxis nur schwer zu ziehen, erlangt jedoch etwa bei der Abgrenzung von bergbaulichen Tätigkeiten und landwirtschaftlichen Tätigkeiten konkrete praktische Bedeutung.

## C. Geltungsbereich

### C.1. Allgemeines:

Das Bergrecht hat durch das MinroG im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine deutliche Erweiterung des Geltungsbereiches erfahren. Durch die Einbeziehung sämtlicher Arten von mineralischen Rohstoffen<sup>4</sup> ist nunmehr jeglicher Abbau von mineralischen Rohstoffen, also auch der Abbau von bisher etwa noch der Gewerbeordnung unterliegenden Massenrohstoffen wie Sand, Schotter und Kies, dem Bergrecht unterworfen.

Der Geltungsbereich ist im einzelnen in § 2 geregelt. Danach ist wie schon im Berggesetz 1975 auch im MinroG grundsätzlich zwischen bergbaulichen Tätigkeiten, für welche das MinroG uneingeschränkt zur Anwendung kommt und jenen Tätigkeiten, für welche das MinroG nur hinsichtlich der bergbautechnischen Aspekte Anwendung finden soll, zu unterscheiden.

Ausnahmen vom Geltungsbereich des MinroG sind nur in sehr eingeschränktem Maße gegeben.

\* ***Wichtig:** Die Frage des Umfanges bergbaulicher Tätigkeit ist für die Frage der Reichweite von Bergbauanlagen sowie schlechthin des Geltungsbereiches des MinroG von wesentlicher Bedeutung. Dies betrifft insbesondere die Abgrenzung zum Gewerberecht. Der Bergbau ist nach § 2 Abs. 1 Ziffer 6 GewO 1994 vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen. Für die Ausübung bergbaulicher Tätigkeiten bedarf es daher weder einer Gewerbeberechtigung noch einer gewerblichen Betriebsanlagengenehmigung (zur Abgrenzung von der GewO 1994 siehe Seite 23 ff).*

### C.2. Unbeschränkter Anwendungsbereich (§ 2 Absatz 1):

Das MinroG gilt uneingeschränkt

- a) für das Aufsuchen und Gewinnen<sup>5</sup> der drei Kategorien mineralischer Rohstoffe (siehe unten Pkt. C.);
- b) für das Aufbereiten<sup>6</sup> dieser mineralischen Rohstoffe, soweit es durch den Bergbauberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen oder Gewinnen erfolgt; und weiters

---

<sup>4</sup> Mineralischer Rohstoff = jedes Material, Materialgemenge und Gestein, jede Kohle und jeder Kohlenwasserstoff, wenn sie natürlicher Herkunft sind, unabhängig davon, ob sie in festem, gelöstem, flüssigem oder gasförmigem Zustand vorkommen (§ 1 Zif. 8)

<sup>5</sup> "Aufsuchen" jede mittelbare und unmittelbare Suche nach mineralischen Rohstoffen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden Tätigkeiten sowie das Erschließen und Untersuchen natürlicher Vorkommen mineralischer Rohstoffe und solche enthaltender verlassener Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit;  
"Gewinnen" das Lösen oder Freisetzen (Abbau) mineralischer Rohstoffe und die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten;

- c) für das Suchen und Erforschen geologischer Strukturen, die zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe (Erdöl, Erdgas) verwendet werden sollen sowie für das unterirdische behälterlose Speichern und das Aufbereiten solcher Kohlenwasserstoffe.

Für die Landesbehörden sind *lediglich die in lit. a und lit b genannten Tätigkeiten* von Bedeutung. Die in lit. c angeführten Tätigkeiten fallen in die Kompetenz des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten (Montanbehörde).

### **C.3. Beschränkter Anwendungsbereich (§ 2 Absatz 2):**

Hinsichtlich der bergbautechnischen Aspekte verschiedener anderer, in § 2 Abs. 2 taxativ aufgezählter Tätigkeiten gilt das MinroG nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 nur in eingeschränktem Umfang. Zu diesen Tätigkeiten zählen etwa das Gewinnen geothermischer Energie im Wege von Stollen, Schächten oder mehr als 300m tiefen Bohrlöchern (für Thermal- und Heilbäder, Raumheizung, Landwirtschaft, Industrie und Elektrizitätserzeugung von Bedeutung) oder die Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerkes zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe (zB. Untertagedeponien und Entsorgungsbergbau, Schaubergwerke, Heilstollen). Diesbezüglich findet beispielsweise das Bergbauberechtigungswesen keine Anwendung, es sind jedoch die aufgrund anderer als Bergrechtsvorschriften erforderlichen sonstigen Genehmigungen und Berechtigungen einzuholen (zB Gewerbeberechtigung).

Für die Landesbehörden ist dieser Bereich in bergrechtlicher Hinsicht nicht von Bedeutung, da er vollzugsmäßig ebenso in die *ausschließliche Zuständigkeit des Bundesministers* fällt.

### **C.4. Ausnahmen vom Geltungsbereich:**

#### C.4.1. Bergbauliche Tätigkeiten für wissenschaftliche Zwecke:

Für bergbauliche Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 (siehe oben Pkt. 1), die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sowie für das Sammeln von Mineralien gilt dieses Bundesgesetz nicht.

Vorhandene Bergbauberechtigungen sind jedoch zu beachten (§ 2 Absatz 5).

#### C.4.2. Maßnahmen, deren Zweck nicht die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist:

Allgemein ist bei der Subsumierung von Sachverhalten unter das Mineralrohstoffgesetz und dessen Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen auf die aus dem erwähnten VfGH-Erk. vom 12.12.1992, Zl. G 171/91-29 und G 115/92-22, ableitbare (und auch in den Erläuternden Bemerkungen zum Mineralrohstoffgesetz angeführte) bergmännische Nutzung der Erdkruste mit bergbautechnischen Methoden abzustellen, sohin vor allem auf den Zweck der Maßnahme.

---

<sup>6</sup> "Aufbereiten" das trocken und/oder naß durchgeführte Verarbeiten von mineralischen Rohstoffen zu verkaufsfähigen Mineralprodukten mittels physikalischer, physikalisch-chemischer und/oder chemischer Verfahren, insbesondere das Zerkleinern, das Trennen, das Anreichern, das Entwässern (Eindicken, Filtern, Trocknen, Eindampfen), das Stückigmachen (Agglomerieren, Brikettieren, Pelletieren) und das Laugen, sowie die mit den genannten Verfahren zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten;

Wie schon nach dem Berggesetz 1975 setzt auch das Gewinnen nach dem MinroG, unabhängig von seiner sehr weiten Definition<sup>7</sup>, immer ein gewisses operationales Ziel, nämlich den planmäßigen Abbau der Erdkruste, voraus. Das Ausheben einer Baugrube, bei welcher als Nebenprodukt Schotter anfällt, der in weiterer Folge verwertet wird, ist daher ebensowenig dem Mineralrohstoffgesetz unterworfen wie Seitenentnahmen und Geländekorrekturen im Rahmen des Straßenbaues oder Schotterentnahmen in Gewässern aus wasserbautechnischen Gründen. In allen diesen Fällen steht nicht die Gewinnung von Schotter, dh. der planmäßige Abbau von Schotter im Vordergrund, sondern ist das Ziel und der Zweck der Maßnahme ein anderes.

In Hinblick auf die damit verbundene Gefahr einer Umgehung des Mineralrohstoffgesetzes wird im Einzelfall genau zu prüfen sein, ob der vom Antragsteller vorgegebene Zweck der geplanten Abbaumaßnahme bzw. deren Ziel auch tatsächlich beabsichtigt ist und in weiterer Folge auch durchgeführt wird. Für die Abgrenzung wird dabei insbesondere auch der zeitliche Aspekt, dh die Dauer des Abbaues, zu beachten sein. Ein sich über Jahre erstreckender Abbau wird z.B. nur schwerlich als (Bau-) Maßnahme zur Schaffung von Deponieraum bezeichnet werden können. Dr. Hirn (Abteilung Umweltschutz) weist in diesem Zusammenhang über telefonische Anfrage darauf hin, dass z.B. das Material für die Deponie Roppen bereits binnen weniger Monate abgebaut gewesen war.

## **C.5. Abgrenzung Bergbau - Landwirtschaft:**

### C.5.1. Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft:

Eine besondere Abgrenzungsproblematik ergibt sich im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Anders als etwa in der Gewerbeordnung 1994 sind auch für die Land- und Fortswirtschaft im MinroG keinerlei Ausnahmen oder Erleichterungen vorgesehen. Während Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft zum Abbau der eigenen Bodensubstanz gemäß § 2 Abs. 4 Z. 3 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen werden, fehlt im MinroG ein vergleichbarer Ausnahmetatbestand. Bodenentnahmen im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, welche ein „Gewinnen“ von mineralischen Rohstoffen im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes bezwecken, sind daher voll erfaßt, auch wenn es sich hiebei nur um die Ausübung des land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbes „Abbau der eigenen Bodensubstanz“ handelt und nur sehr geringe Mengen an mineralischen Rohstoffen gewonnen werden (vgl. VwGH vom 17.4.1998, Zl. 96/04/0293).

### C.5.2. Eigenbedarfsdeckung:

Gemäß einem Erlaß des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 27. April 1999, Zahl 62012/149-III/B/99, ist die Entnahme mineralischer Rohstoffe im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft nur im Rahmen der Eigenbedarfsdeckung von der Anwendung des Mineralrohstoffgesetzes ausgenommen. Hiezu müssen die nachgenannten Voraussetzungen vorliegen:

- der Abbau der Bodensubstanz erfolgt nur auf eigenen, nicht auf fremden Grundstücken,
- der Abbau erfolgt nur zur Abdeckung des eigenen Bedarfes und

---

<sup>7</sup> „Gewinnen“ das Lösen oder Freisetzen (Abbau) mineralischer Rohstoffe und die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten;

- der Abbau erfolgt nur mit typisch land- und forstwirtschaftlichen Gerät (dazu zählen insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft übliche Zugmaschinen, Arbeitsmaschinen, Motorkarren, Transportkarren, Anhänger und land- und forstwirtschaftliches Arbeitsgerät; vgl. Mache-Kinscher, Kommentar zur Gewerbeordnung, Anmerkung 178 zu § 2 GewO 1994).

### **C.5.3. Maßnahmen, deren Zweck nicht die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist:**

Generell ist auch bei der Abgrenzung bergbaulicher Tätigkeiten von land- und forstwirtschaftlichen (Abbau-)Tätigkeiten auf den Zweck einer Maßnahme abzustellen und zu fragen, ob es sich bei der Tätigkeit um eine Abbaumaßnahme handelt, welche auf ein Gewinnen von mineralischen Rohstoffen im Sinne des § 1 Z. 2 MinroG abzielt oder nicht. Nur im erstgenannten Fall ist auch eine Anwendbarkeit des MinroG gegeben. Ein im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft zum Zweck einer Agrarstrukturverbesserung durchgeführter Bodenaustausch, bei welchem Schotter lediglich als Nebenprodukt anfällt, ist daher grundsätzlich ebensowenig dem Mineralrohstoffgesetz unterworfen wie das oben erwähnte Ausheben einer Baugrube.

Bei Maßnahmen des Bodenaustausches im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft ist jedoch darauf zu achten, daß diese Maßnahmen in der Praxis häufig eben nicht nur der Agrarstrukturverbesserung, sondern vor allem auch der Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe dienen. Die Agrarstrukturverbesserung wird in diesen Fällen oft selbst zum willkommenen Nebenprodukt des eigentlich beabsichtigten und im Vordergrund stehenden Schotterabbaues. Gemäß dem Erlaß der Abteilung Gewerberecht vom 29.12.1999, Zl. IIa-721(2)/35, wird eine Gewinnungsabsicht in der Regel dann anzunehmen sein, wenn der Bodenaustausch nicht vom Landwirt selbst, sondern von Schotterunternehmern durchgeführt wird. In diesen Fällen unterliegt auch der Bodenaustausch dem MinroG.

## **D. Einteilung der mineralischen Rohstoffe**

Die mineralischen Rohstoffe werden im MinroG entsprechend den Eigentumsverhältnissen in drei Hauptkategorien unterteilt (vgl. §§ 3 bis 5):

- bergfreie mineralische Rohstoffe (herrenlos bzw. Grundeigentum, Eigentumserwerb durch Aneignung)
- bundeseigene mineralische Rohstoffe (ex lege Eigentum des Bundes)
- grundeigene mineralische Rohstoffe (Eigentum mit Grundeigentum verbunden)

Die im Berggesetz 1975 noch anzutreffende Kategorie der sonstigen mineralischen Rohstoffe ist entfallen. Die für die Wirtschaft bedeutsamen mineralischen Rohstoffe Magnesit, Kalkstein (mit einem  $\text{CaCO}_3$ -Anteil von gleich oder größer als 95 %), Diabas (basaltische Gesteine), soweit diese als Festgestein vorkommen, Quarzsand ( $\text{SiO}_2$  Anteil gleich oder größer als 80 %), Illitton und andere Blähtone, soweit diese als Lockergestein vorkommen, wurden aus der Gruppe der grundeigenen in die Gruppe der bergfreien mineralischen Rohstoffe übertragen. Das Eigentumsrecht über diese in § 3 Abs. 1 Z 4 aufgezählten „neuen“ bergfreien mineralischen Rohstoffe bleibt gemäß § 3 Abs. 2 mit dem Grundeigentum verbunden. Die gegenständlichen, mineralischen Rohstoffe stellen insoweit nur „unechte“ bergfreie mineralische Rohstoffe dar.

Jeder mineralische Rohstoff ist nunmehr einer der oben genannten 3 Kategorien von mineralischen Rohstoffen zuzuordnen und fällt damit in den Geltungsbereich des MinroG.

\* Wichtig: Die Zuordnung der mineralischen Rohstoffe zu einer der 3 genannten Kategorien ist für die Frage der Zuständigkeit der Behörden und die Art der durchzuführenden bergrechtlichen Verfahren von entscheidender Bedeutung. Laut Durchführungserlaß des BMwA vom 09.02.1999 GZ 62.206/2-VII/A/4/99 wird eine entsprechende Evaluierung von dA durchgeführt, deren Ergebnis den Landeshauptmännern und Berghauptmannschaften zur Verfügung gestellt werden wird.

## E. Behörden

Zum Vollzug des Mineralrohstoffgesetzes sind gemäß §§ 170 und 171 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten (Oberste Bergbehörde) sowie die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Landeshauptmänner berufen. Die Generalzuständigkeit kommt nach § 170 dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu. Ministeriumsintern wurde die für das Bergrecht bislang zuständige Sektion VII (Oberste Bergbehörde - Roh- und Grundstoffe) als Gruppe B (Montanbehörde) der Sektion III eingegliedert.<sup>8</sup>

Die *Zuständigkeit der Landesbehörden* erstreckt sich gemäß § 171 ausschließlich **auf die ober-tägige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe**. Gemäß § 171 Absatz 1 ist diesbezüglich Behörde erster Instanz generell die Bezirksverwaltungsbehörde, der Landeshauptmann nur in jenen Fällen, in welchen sich Arbeiten und Maßnahmen bzw. Bergbauanlagen über zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke erstrecken. Um den Landesbehörden den Einstieg in die für sie neue Materie zu erleichtern, wurde in § 223 Abs. 3 bis 5 MinroG ein zeitlich gestaffelter Übergang der einzelnen Zuständigkeiten vorgesehen (siehe dazu die Übersicht auf Seite 33 ff). Seit 1.1.1999 bzw. 1.1.2000 ist eine Zuständigkeit der Landesbehörden vor allem für das Gewinnungsbetriebsplan- und Abschlußbetriebsplanverfahrens, das Bergbauanlagenverfahren und die Anerkennungsverfahren für Betriebsleiter, Betriebsaufseher und verantwortliche Markscheider gegeben. Die Zuständigkeit für die bergpolizeiliche Überwachung samt der damit verbundenen Anordnungsbefugnisse ist bis 31.12.2000 noch der Montanbehörde überantwortet.

Die die *Berghauptmannschaften* betreffenden Bestimmungen im Berggesetz 1975 (§§193 bis 196) sowie die Verordnung über Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften, BGBl. Nr. 3/1968, stehen nach wie vor in Geltung. Die Berghauptmannschaften, welche bislang das Berggesetz 1975 als bundesunmittelbare Behörde vollzogen haben, bleiben vorerst bestehen. Den Berghauptmannschaften kommt nunmehr insbesondere die Aufgabe zu, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bei ihnen anhängigen Verfahren (nach den Bestimmungen des MinroG) zu Ende zu führen (vgl. § 217 Absatz 6). Laut dem Durchführungserlaß des BMwA<sup>9</sup> ist darüber

---

<sup>8</sup> Schreiben des Bundesministers vom 1.3.1999, 60000/4-III/B/13a/99

<sup>9</sup> Erlaß vom 3.2.1999, GZ 62.012/13-VII/A/4/99, an die Berghauptmannschaften (soweit für den Vollzug durch die Bezirksverwaltungsbehörden notwendig ist der Erlaß in die vorliegende Unterlage eingearbeitet)

hinaus beabsichtigt, die Berghauptmannschaften ua. bei der Durchführung von Ermittlungsverfahren unterstützend beizuziehen sowie mit Überwachungsaufgaben in jenen Fällen zu betrauen, in welchen nunmehr der Bundesminister als erster Instanz zuständig ist.

Die Zuständigkeit als *Strafbehörde erster Instanz* ist dem MinroG nicht eindeutig zu entnehmen. Mit Erlaß des BmWA vom 4.3.1999, 62.012/100-III/B/13/99, wurde hiezu jedoch klargestellt, daß der BmWA für die Ahndung von im § 193 genannten, im Zuge des obertägigen Gewinns und Aufbereitens von mineralischen Rohstoffen begangenen Verwaltungsübertretungen nicht zuständig sei.<sup>10</sup> Die Ahndung der mit dem obertägigen Gewinnen von grundeigenen mineralischen Rohstoffen in Zusammenhang stehenden Übertretungen fällt daher nach Maßgabe des § 171 in die Zuständigkeit von BH und LH.

Da auf den Bezirkshauptmannschaften keine geologischen, bergbautechnischen oder raumplanungsfachlichen Amtssachverständigen zur Verfügung stehen, wurde auf Ebene des Amtes der Landesregierung eine *Sachverständigenarbeitsgruppe* eingerichtet. Diese besteht aus einem geologischen Amtssachverständigen, einem raumplanungsfachlichen Amtssachverständigen und einem Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck mit spezifisch bergbaulicher Ausbildung und Erfahrung. Diese Sachverständigengruppe hat bis auf weiteres die Aufgabe übernommen, den Bezirkshauptmannschaften bei der Abwicklung von Gewinnungsbetriebsplanverfahren fachlich unterstützend zur Seite zu stehen und im einzelnen auch jeweils eine Vorbegutachtung der eingereichten Projekte durchzuführen. Sollte im übrigen die Beiziehung spezieller Sachverständiger von der Sachverständigenarbeitsgruppe oder der Behörde für erforderlich erachtet werden, so haben die Behörden in den Genehmigungsverfahren nichtamtliche Sachverständige beizuziehen.

---

<sup>10</sup> Dies ergebe sich aus § 223 Abs. 3 MinroG, wonach die Bezirkshauptmannschaften seit 1.1.1999 ua für die Vollziehung der Strafbestimmungen im MinroG zuständig seien, soweit nicht eine Zuständigkeit des BmWA gegeben sei und nicht § 217 Abs. 1 gilt.

## **F. Die bergrechtlichen Verfahren betreffend die obertägige Gewinnung und Aufbereitung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen und andere ausgewählte Bestimmungen des MinroG**

Im folgenden soll ein kurzer Überblick über jene Bereiche des MinroG gegeben werden, welche die Bezirkshauptmannschaften am vordringlichsten betreffen. Wie erwähnt, haben die Bezirkshauptmannschaften das MinroG generell nur insoweit zu vollziehen, als es die obertägige Gewinnung und Aufbereitung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen betrifft.

### **F.1. Allgemeines:**

Das Bergrecht ist in systematischer Hinsicht in 2 große Bereiche zu unterteilen: einerseits in Verfahren zur Erlangung der Bergbauberechtigung (in etwa vergleichbar mit der Gewerbeberechtigung), andererseits in Verfahren zur Bewilligung der Ausübung dieser Bergbauberechtigung. In den Verfahren zur Ausübung der Bergbauberechtigung kann wiederum zwischen anlagenbezogenen Bewilligungsverfahren und personenbezogenen Bewilligungsverfahren unterschieden werden.

Die im Berggesetz 1975 bisher auch hinsichtlich grundeigener mineralischer Rohstoffe gegebene strikte Trennung in ein Bergbauberechtigungs- und in die Ausübung der Bergbauberechtigung ist bezüglich der obertägigen Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe im MinroG insoweit stark abgeschwächt worden, als sowohl die bisher erforderlichen gesonderten Verfahren zur Erlangung einer Bergbauberechtigung (Schurfbewilligung, Gewinnungsbewilligung) als auch die verschiedenen Verfahren betreffend die Ausübung bergbaulicher Tätigkeiten (Genehmigung eines Aufschluß- und Abbauplanes, jährliche Genehmigung eines Hauptbetriebsplanes, etc.) im sog. Gewinnungsbetriebsplanverfahren (§§ 80 iVm § 113) zusammengefaßt wurden.

Die nach der bisher geltenden Rechtslage gegebene Verfahrensaufsplitterung für grundeigene mineralischer Rohstoffe (Suchbewilligung, Schurfbewilligung, Gewinnungsbewilligung, Genehmigung eines Aufschluß- und Abbauplanes, jährliche Genehmigung eines Hauptbetriebsplanes, Bergbauanlagenbewilligung) ist damit im wesentlichen auf 2 Bewilligungstypen, nämlich die Gewinnungsbetriebsplanbewilligung sowie die Bergbauanlagenbewilligung, eingeschränkt worden. Beide Bewilligungen sind systematisch bereits dem Bereich der "Ausübung der Bergbauberechtigungen" im VII. Hauptstück des MinroG (§§ 97 bis 146) zuzurechnen.

- \* Wichtig: Der Inhaber eines rechtskräftigen Gewinnungsbetriebsplanes für den Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe ist gemäß § 84 MinroG nunmehr *ex lege* Bergbauberechtigter im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes und unterliegt damit auch den - sehr umfangreichen - Ausübungsvorschriften des VII. Hauptstückes des MinroG.

*Die Bestimmungen des VII. Hauptstückes sehen für Bergbauberechtigte umfangreiche Rechte und Pflichten vor, welche insbesondere bei definitionsgemäßem Vorliegen eines Bergbaubetriebes (zum Begriff siehe Seite 28/29) im Vergleich zu bislang gewerblichen Abbauen voraussichtlich einen wesentlichen höheren Kostenaufwand zur Folge haben werden. Dies betrifft neben Fragen der Projektierung insbesondere auch die Verpflichtung zur Beschäftigung von entspre-*

chend fachkundigem Personal (Bestellung von Betriebsleitern, Betriebsaufsehern und verantwortlichen Markscheidern, das sind bergmännische Vermessungsingenieure, siehe im einzelnen unten F.3.).

## **F.2. Anlagenbezogene Verfahren:**

### **F.2.1. Suche nach mineralischen Rohstoffen:**

Rechtsgrundlage: §§ 6 und 7

Zuständigkeit: BMWA

Die Suche nach grundeigenen mineralischen Rohstoffen bedarf anders als noch im Berggesetz 1975 nur mehr einer Anzeige bei der Behörde. Über die durchgeführten Arbeiten ist der Behörde am Ende eines jeden Kalenderjahres ein Bericht vorzulegen.

Vor Beginn der Sucharbeiten ist vom Suchenden die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen.

In Hinblick auf den obertägigen Abbau von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe wird die gegenständliche Bestimmung in der Praxis wohl weniger von Bedeutung sein, da abbauwürdige Schottervorkommen regional meist ohnehin bekannt sind und keiner gesonderten Suche bedürfen. Insoweit werden daher in der Regel auch keine wesentlichen Sucharbeiten erforderlich sein, welche anzuzeigen sind bzw. bezüglich welcher der Behörde am Ende des Kalenderjahres zu berichten wäre. Auch die Notwendigkeit der Zustimmung des Grundeigentümers ist für den Vollzug nur von geringer Bedeutung, da die gegenständliche Bestimmung nur festlegt, was auf Grundlage des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches ohnehin schon gilt, nämlich bei Inanspruchnahme fremden Grundeigentums die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen. Da in § 6 lediglich auf § 147 verwiesen wird, ist im Falle der Verweigerung der Zustimmung des Grundeigentümers auch eine zwangsweise Grundüberlassung nicht möglich.

\* Hinweis: wenn Anzeige notwendig, keine bescheidmäßige Erledigung erforderlich!

### **F.2.2. Verfahren zur Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes:**

Rechtsgrundlage: §§ 80 bis 85 iVm §§ 112 bis 116

Zuständigkeit: BH, LH  
**seit 1.1.1999** (§ 223 Absatz 3 iVm § 171 Absätze 1 und 2)

Gewinnungsbetriebspläne beschreiben gemäß § 112 Absatz 1 den gebietsmäßigen Aufschluß und Abbau von mineralischen Rohstoffen und haben in großen Zügen die vorgesehenen Arbeiten, die hierfür notwendigen Bergbauanlagen und das erforderliche Bergbauzubehör zu bezeichnen sowie die beabsichtigten Maßnahmen anzugeben, die für die im Rahmen der behördlichen Aufsicht zu beachtenden Belange von Bedeutung sind. Für den Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe sieht der Gewinnungsbetriebsplan darüber hinaus noch einige andere Inhalte vor, wie insbesondere genaue Vermessungspläne, eine geologisch-lagerstättenkundliche

Beschreibung der Rohstoffvorkommen, Unterlagen über das Vorhandensein ausreichender technischer und finanzieller Mittel, etc..

\* *Wichtig: Das Gewinnungsbetriebsplanverfahren stellt das zentrale bergrechtliche Verfahren dar. Vor Rechtskraft der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes darf nicht mit dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe begonnen werden. Erst ab Rechtskraft der Genehmigung gilt der Inhaber der Genehmigung als Bergbauberechtigter.*

a) Einordnung des abzubauenen mineralischen Rohstoffes:

Wie erwähnt ist die Frage der Zuordnung des abzubauenen mineralischen Rohstoffes entscheidend für die Frage der Zuständigkeit sowie die Art des durchzuführenden Verfahrens. In Hinblick darauf wird bereits an dieser Stelle betont, daß die Feststellung der Art des mineralischen Rohstoffes und deren Einordnung grundsätzlich nicht Aufgabe der Behörde ist, sondern sich vielmehr bereits aus dem Genehmigungsansuchen bzw. den vorgelegten Projektunterlagen des Konsenswerbers zu ergeben hat.

Zu den grundeigenen mineralischen Rohstoffen sind gemäß § 5 alle mineralischen Rohstoffe zu zählen, welche nicht in den in § 3 (bergfreie) oder § 4 (bundeseigene) angeführten Arten von mineralischen Rohstoffen aufgezählt sind. Für grundeigene mineralische Rohstoffe sind die Landesbehörden zuständig und ist hinsichtlich der Gewinnungsbetriebspläne das V. Hauptstück des MinroG mitzubersichtigen.

b) Antrag (Anzeige) um Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes (§ 113 Absatz 1):

Der Konsenswerber hat der Bezirkshauptmannschaft, bei bezirksüberschreitendem Abbau dem Landeshauptmann, gemäß § 113 Absatz 1 die beabsichtigte (Erst-) Aufnahme sowie nach länger als fünf Jahre dauernder Unterbrechung auch die Wiederaufnahme des Aufschlusses- und Abbaues anzuzeigen. Dies gilt auch für wesentliche Änderungen von (genehmigten) Betriebsplänen (§ 115 Absatz 3). Der Anzeige ist gemäß § 113 Absatz 1 ein Gewinnungsbetriebsplan (3-fach) beizulegen, welchem für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe die folgenden Unterlagen beizulegen sind.

Allgemeine Unterlagen gemäß § 113 Abs. 1:

1. der Planungszeitraum,
2. die Beschreibung des beabsichtigten Aufschlusses, des vorgesehenen Abbaus und des vorgesehenen Abtransportes der mineralischen Rohstoffe,
3. die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen,
4. Angaben über die zu erwartenden Emissionen durch den vorgesehenen Aufschluß und/oder Abbau und Angaben zu deren Minderung,
5. die Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus (§ 159) sowie
6. Angaben über die vorgesehene Nutzung des Tagbaugeländes nach Einstellung der Bergbautätigkeit.

Spezielle Unterlagen nach § 80 Abs. 2 :

1. eine geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung des natürlichen Vorkommens grundeigener mineralischer Rohstoffe oder der solche enthaltenden verlassenen Halde sowie Angaben über Art und Umfang der Erschließung des Vorkommens oder der verlassenen Halde,
2. ein Verzeichnis der Nummern der Grundstücke, auf die sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht, mit Angabe der Katastral- und Ortsgemeinde sowie des politischen Bezirkes, in dem sich die Grundstücke befinden, die Einlagezahlen des Grundbuches und die Namen und Anschriften der Grundeigentümer,
3. einen den letzten Stand wiedergebenden Grundbuchsatzzug,
4. Unterlagen zum Nachweis der Überlassung des Gewinnens grundeigener mineralischer Rohstoffe auf den nicht dem Ansuchenden gehörenden Grundstücken einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe,

5. ein von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider angefertigter Lageplan im Maßstab der Katastralmappe mit eingetragenen Grundstücken (Grundstücksteilen), mit der Lage der Eckpunkte der Grundstücke (Grundstücksteile) im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung in Koordinaten dieses Systems in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie mit dem Flächeninhalt der Grundstücke (Grundstücksteile) in Quadratmetern, in dreifacher Ausfertigung,
6. Angaben über Gewinnungsberechtigungen und Speicherbewilligungen auf den Grundstücken nach Ziffer 2 sowie die Namen und Anschriften der Berechtigten sowie allfällige Zustimmungserklärungen der Gewinnungs- oder Speicherberechtigten,
7. wenn der Anzeigende im Firmenbuch eingetragen ist, ein den letzten Stand wiedergebender Firmenbuchauszug,
8. ein Lageplan mit den beabsichtigten Aufschluß- und Abbauabschnitten und den zu erwartenden Vorkehrungen zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeiten, in dreifacher Ausfertigung,
9. Unterlagen zur Glaubhaftmachung des Verfügens über die für die Ausführung des Gewinnungsbetriebsplanes voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel,
10. ein Konzept über den Abtransport grundeigener mineralischer Rohstoffe von den in Ziffer 8 angeführten Abbauen, das nach von der Standortgemeinde und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 82 Absatz 1 auch nach von der an den vorgesehenen Aufschluß und/oder Abbau unmittelbar angrenzenden Gemeinde (Gemeinden) bekanntgegebenen Verkehrsgrundsätzen (Routenwahl, Transportgewicht, Transportzeiten u. dgl.) ausgearbeitet worden ist, sowie
11. Sachverständigengutachten, nach denen die Einhaltung der dem besten Stand der Technik entsprechenden Immissionsgrenzwerte für Lärm und den Luftschadstoff Staub bei Ausübung der im Gewinnungsbetriebsplan vorgesehenen Arbeiten und Maßnahmen gewährleistet erscheint.

*Anmerkungen:*

- Nach Rechtsmeinung der Montanbehörde muß der Lageplan nicht von einem verantwortlichen Markscheider angefertigt sein, es genügt, wenn dieser den Plan abgezeichnet bzw. approbiert hat. Mit der Abzeichnung übernimmt der Markscheider jedoch auch die Verantwortung für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit des Lageplanes.
- Das Verkehrskonzept muß auf Grundlage der von der Gemeinde bekanntgegebenen Verkehrsgrundsätze erstellt sein, bedeutet jedoch nicht, daß dieses von der Gemeinde genehmigt sein muß. Das Verkehrskonzept wird sich auf jene Verkehrswege zu beziehen haben, auf die sich die Zuständigkeit der Gemeinde erstreckt. Gibt eine Gemeinde keine Verkehrsgrundsätze bekannt, so bedeutet dies eine Verletzung der Mitwirkungspflicht der Gemeinde. Der Fortgang des Verfahrens wird dadurch nicht gehindert. Der Antragsteller hat in diesem Fall das Verkehrskonzept unabhängig von allfälligen Vorgaben der Gemeinde zu erstellen. Die Sicherstellung der Einhaltung des Verkehrskonzeptes stellt jedenfalls eine Genehmigungsvoraussetzung nach § 83 Abs. 1 Ziffer 2 dar.
- Bei Zusammenstellung der Projektsunterlagen und deren Überprüfung auf Vollständigkeit empfiehlt es sich, den vorliegenden Entwurf der Gewinnungsbetriebsplanverordnung als Leitfaden heranzuziehen.

c) Überprüfung der Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und Vorbegutachtung durch die Sachverständigenarbeitsgruppe im Amt der Landesregierung:

Nach einer ersten Überprüfung der Unterlagen hat die Behörde gemäß dem Erlaß des Landeshauptmannes vom 15.03.1999, IIa-721(2)/9 u. IIa-721(5)/7, eine Projektausfertigung jeweils an das Amt der Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geologie, Herrengasse, und die erwähnte in dieser Abteilung eingerichtete Sachverständigenarbeitsgruppe (geologischer und raumplanungsfachlicher Amtssachverständiger, Montanist des Arbeitsinspektorates) zu senden. Diese nimmt eine Vorbegutachtung der Projekte in Hinblick auf deren Vollständigkeit in inhaltlicher Hinsicht vor und gibt erste Stellungnahmen zum Projekt in geologischer, raumplanungsfachlicher und arbeitnehmerschutzmäßiger Hinsicht ab.

Die in §§ 113 Abs. 1 und § 80 Abs. 2 angeführten Unterlagen gelten als Belege im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG 1991. Sind die Unterlagen unvollständig, hat die Behörde einen Verbesserungsauftrag nach § 13 Absatz 3 AVG zu erteilen. Kommt der Antragsteller diesem Verbesserungsauftrag in der von der Behörde gesetzten Frist nicht nach, ist das Ansuchen wegen Formgebrechens als unzulässig zurückzuweisen.

d) A-limine-Abweisung des Ansuchens wegen Widerspruches zur Raumordnung (§ 82):

Gemäß § 82 Absatz 1 ist die Genehmigung für den Abbau ohne weiteres Verfahren zu versagen, wenn die im Gewinnungsbetriebsplan bekanntgegebenen Grundstücke im Zeitpunkt des Ansuchens in einem der in § 82 Absatz 1 angeführten Gebiete (Abbauverbotsbereich) liegen. Zu diesen Gebieten zählen Grundstücke, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen,
2. erweitertes Wohngebiet: das sind Bauhoffungsgebiete und Flächen, die für die künftige Errichtung von Wohnhäusern, Appartementshäusern, Ferienhäusern, Wochenendhäusern und Wochenendsiedlungen, Garten- und Kleingartensiedlungen,
3. Gebiete, die für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder oder
4. Naturschutz- und Nationalparkgebiete, Naturparks, Ruhegebiete sowie als Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel in Wien festgelegt oder ausgewiesen sind (Abbauverbotsbereich).

In diesen Schutzgebieten sowie in einem Abstand von bis zu 100 m ist der Abbau von mineralischen Rohstoffen jedenfalls verboten. Ausnahmen sind nicht vorgesehen, selbst dann nicht, wenn nach dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde ein Abbau möglich wäre oder Zustimmungen der Gemeinde oder berührter Grundeigentümer vorliegen.<sup>11</sup>

Darüberhinaus gilt ein Abbauverbot auch für Grundstücke in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Z 1 bis 3 genannten Gebieten, und zwar unabhängig davon, ob diese Grundstücke in der Standortgemeinde oder in einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde liegen. Unmittelbar angrenzend ist eine Gemeinde dann, wenn ihre Grundstücke unmittelbar an Grundstücke der Standortgemeinde, auf denen der obertägige Aufschluß und/oder Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe vorgenommen wird, angrenzen.<sup>12</sup>

Ein Abbauverbot ist weiters auf jenen Grundstücken gegeben, welche weniger als 300 m von den in § 82 Abs. 1 angeführten Schutzgebieten entfernt liegen.

Nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 des § 82 ist eine ausnahmsweise Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für Grundstücke innerhalb des 300 m Abstandsbereiches jedoch in folgenden Fällen möglich: wenn

1. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Gemeinde (Gemeinden) als Abbaugelände gewidmet sind, oder
2. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Gemeinde(Gemeinden) als Grünland

---

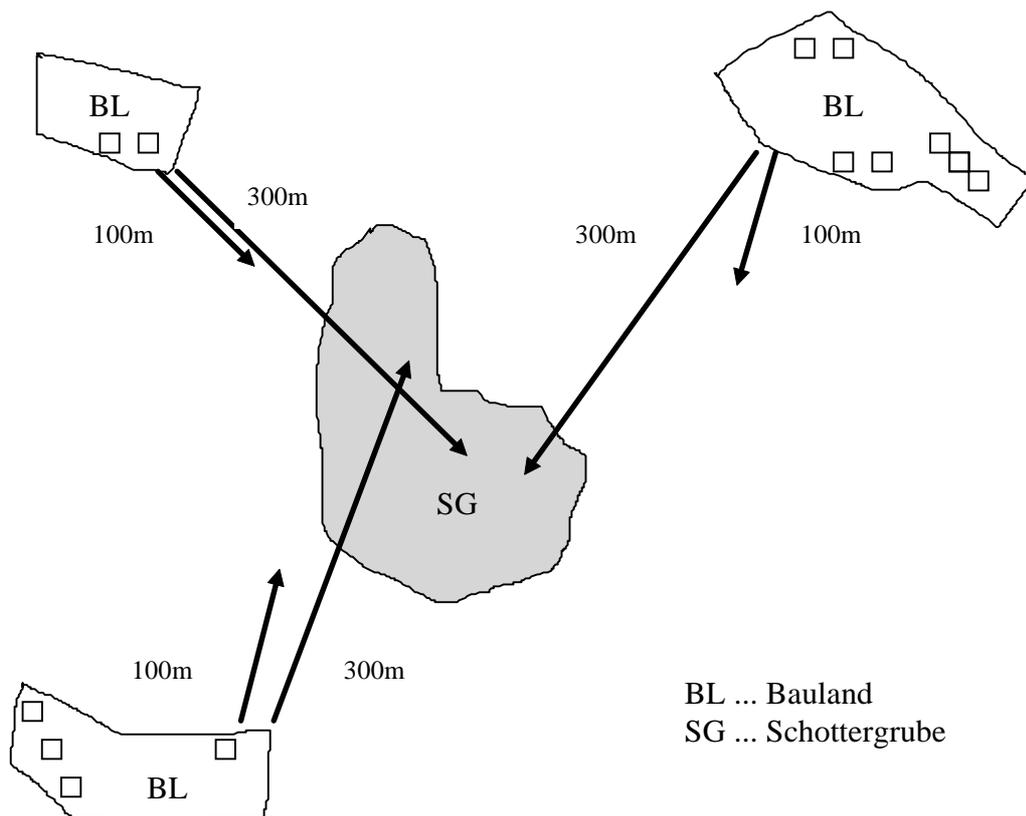
<sup>11</sup> Mihatsch, MinroG, Anm. 11 zu § 83

<sup>12</sup> ebenda, Anm. 6 zu § 81 (Parteistellung der Standortgemeinde und der unmittelbar angrenzenden Gemeinde)

gewidmet sind und die Eigentümer der Grundstücke und die Gemeinde (Gemeinden) stimmen dem Abbau zu; das Vorliegen der Zustimmung ist nachzuweisen, oder  
3. die besonderen örtlichen Gegebenheiten, das ist das Vorliegen von Autobahnen, Schnellstraßen und Bahntrassen zwischen den vom Gewinnungsbetriebsplan erfaßten Grundstücken und den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten, kürzere Abstände zulassen.

Für Abbaue innerhalb eines 300m Abstandsbereiches zu Schutzgebieten im Sinne des § 82 Abs. 1 Ziffer 4 (Naturschutzgebiete, Ruhegebiete, ...) gilt auch innerhalb der 300m Zone ein absolutes Abbauverbot. Es sind keine Ausnahmen möglich (§ 82 Abs. 1 Ziffer 4 ist in § 82 Abs. 2 nicht erwähnt).

Beispiel:



zu § 82 Abs. 2 Ziffer 1- Widmung als Abbaugebiet:

Den Ländern kommt im Bereich des Bergwesens aus verfassungsrechtlichen Gründen generell keine Kompetenz zur Erlassung von Raumordnungsvorschriften zu, da dem Bund in diesem Bereich eine Fachplanungskompetenz eingeräumt ist, welche die Raumplanungskompetenz der Länder verdrängt.<sup>13</sup> Durch die mit dem MinroG erfolgte Ausdehnung des Geltungsbereiches des Bergrechtes auf sämtliche mineralische Rohstoffe wurde die Raumplanungskompetenz der Länder im Bereich der Rohstoffgewinnung weiter eingeschränkt. Dies betrifft insbesondere alle bislang gewerblichen Abbaustandorte, für welche bisher noch Sonderflächenwidmungen nach § 51 TROG erforderlich waren. Seit Inkrafttreten des MinroG ist das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe nunmehr an keine Widmungspflicht mehr gebunden, womit auch die Bestimmung des § 51 Tiroler Raumordnungsgesetz 1997 (TROG) ihren Anwendungsbereich grundsätzlich verloren hat.

Mangels einer entsprechenden Regelungsbefugnis der Länder im Bereich des Bergwesens ist jedoch umstritten, auf welcher Grundlage die Widmungen nach § 82 Abs. 2 Ziffer 1 in Hinkunft noch vorgenommen werden können. Seitens der Abteilung Verfassungsdienst im Amt der Landesregierung wird dazu die Rechtsmeinung vertreten, daß im Wege der verfassungsrechtlich zulässigen Freihalteplanung der Länder (Berücksichtigung kompetenzfremder Belange zum Zweck der Vermeidung von Planungswidersprüchen) in diesem Umfang auch für § 51 TROG noch ein Anwendungsspielraum verbleibt.<sup>14</sup> Unter dem Aspekt der Freihalteplanung kann § 51 MinroG daher bis auf weiteres als Grundlage für die Ausweisung von Abbaugebieten im Sinne des § 82 Abs. 2 Ziffer 1 MinroG herangezogen werden.

*zu § 82 Abs. 2 Ziffer 2 - Zustimmung der Gemeinde:*

Die Bewilligung eines Abbaues innerhalb der 300m Zone ist nach Ziffer 2 dann zulässig, wenn die betreffenden Grundstücke als „Grünland gewidmet“ sind und die Eigentümer der Grundstücke und die Gemeinde (Gemeinden) dem Abbau zustimmen. Nach Ansicht der Abteilung Gewerberecht sind unter den Eigentümern „der Grundstücke“ lediglich die vom Abbau unmittelbar berührten Grundeigentümer zu verstehen. Die gegenständliche Bestimmung ist nach Ansicht der ho. Behörde grammatikalisch aber auch teleologisch eindeutig so auszulegen, dass eine Zustimmung nur durch die unmittelbar berührten, nicht aber durch die außerhalb des Abbaugebietes in der 300 m Zone befindlichen Grundeigentümer<sup>15</sup> erforderlich ist.<sup>16</sup> Den außerhalb des Abbaugebietes befindlichen Grundeigentümern kommt im Rahmen der nachbarrechtlichen Bestimmungen jedenfalls Nachbar- und Parteistellung zu, sodaß der Schutz ihrer Interessen schon aus diesem Grund gewährleistet ist. Entscheidend für die Anwendbarkeit des § 82 Abs. 2 Ziffer 2 ist die Zustimmung der Gemeinde. Wie sich aus den Erläuternden Bemerkungen zu §

---

<sup>13</sup> vgl. Kompetenzfeststellungserkenntnis VfSlg. 2674/1954

<sup>14</sup> Schreiben der Abteilung Verfassungsdienst vom 03.05.1999, Präs. II-885/923

<sup>15</sup> vgl. etwa Rainer Weiß, RdU 2000/1, S 12; Da Zustimmungserklärungen der unmittelbar berührten Grundeigentümer ohnehin den Projektunterlagen für das Gewinnungsbetriebsplanverfahren beizulegen sind, wurde von ha. Seite beim BMWA angeregt, das Zustimmungserfordernis der Grundeigentümer in § 82 Abs. 2 Ziffer 2 MinroG ersatzlos zu streichen.

<sup>16</sup> Dieses Auslegungsergebnis entspricht auch den vom Verwaltungsgerichtshof jüngst getroffenen Feststellungen zum Sinn des Zustimmungserfordernisses von Grundeigentümern in naturschutzrechtlichen Verfahren (VwGH 20.09.1999, 96/10/0100). Danach dient das Erfordernis des Nachweises der Zustimmung dem verwaltungsökonomischen Ziel, Bewilligungsverfahren nur in den Fällen durchzuführen, in denen es sichergestellt erscheint, dass das geplante Vorhaben nicht schon wegen der fehlenden - zivilrechtlichen - Zustimmung des Grundeigentümers zum Scheitern verurteilt ist. Dieses Zustimmungsrecht kann sich aber m.E. nur auf unmittelbar berührte Grundeigentümer beziehen.

82 Abs. 2 ergibt, soll es ausschließlich der Ingerenz der Gemeinde überlassen bleiben, ob ein Abbau innerhalb der 300 m Zone erfolgt oder nicht.

*zu Ziffer 3 - Besondere örtliche Gegebenheiten:*

Ein Abbau innerhalb der 300 m Zone ist weiters dann zulässig, wenn die besonderen örtlichen Gegebenheiten, das ist das Vorliegen von Autobahnen, Schnellstraßen und Bahntrassen zwischen den vom Gewinnungsbetriebsplan erfaßten Grundstücken und den oben angeführten Schutzgebieten, eine Abbauführung zulassen.

e) Anhörung der Verwaltungsbehörden (§ 116 Absatz 5):

Nach § 116 Absatz 5 haben die Bezirkshauptmannschaften vor Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes, soweit öffentliche Interessen berührt werden, die zu deren Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören.

Um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, erscheint es zweckmäßig dieses Anhörungsverfahren unverzüglich nach Einlangen der Anzeige durchzuführen und das bergrechtliche Verfahren mit den berührten, nach anderen Rechtsvorschriften zuständigen Behörden (insbes. Arbeitsinspektorate, Gemeinden, Straßenbehörden, Naturschutzbehörden, Wasserrechtsbehörden, Forstbehörden, Behörden nach T-AWG oder AWG) zu koordinieren.

f) Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 116 Absatz 7)

Die Kundmachung hat durch Anschlag in der Gemeinde und durch Verlautbarung in einer **weit verbreiteten Tageszeitung** im betroffenen Bezirk zu erfolgen.

Diesbezüglich ist abzuklären, welche Tageszeitung im Bezirk am meisten verbreitet ist. Eine Verlautbarung im wöchentlich erscheinenden Bezirksblatt ist jedenfalls nicht ausreichend. Nach ha. Meinung genügt ein Hinweis auf Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung, auf die Auflage der Projektunterlagen sowie auf die Präklusionsbestimmungen nach § 42 AVG. Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist nicht erforderlich.

Parteistellung im Verfahren kommt gemäß §§ 116 Absatz 3 iVm 81 nachfolgenden Personen bzw. Gebietskörperschaften zu:

/ der **Genehmigungswerber**,

/ die **Eigentümer** der Grundstücke, auf deren Oberfläche der Aufschluß und/oder der Abbau erfolgt,

/ **Nachbarn**: das sind im Sinne dieser Bestimmung alle Personen, die durch die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Gebietes, auf dem der Aufschluß/Abbau beabsichtigt ist, aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

/ die **Gemeinde (Standortgemeinde)**, auf deren Gebiet der Aufschluß und/oder Abbau beabsichtigt ist, zum Schutz der in § 116 Absatz 1 Z 4 bis 9 sowie §§ 82 und 83 genannten Interessen. Die Gemeinde ist berechtigt, den Schutz der genannten Interessen als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Dieses Recht steht auch der (den) an die Standortgemeinde angrenzenden Gemeinde (Gemeinden) zu, wenn die in § 82 Absatz 1 angeführten Voraussetzungen vorliegen. Davon wird eine allfällige Parteistellung der Gemeinde als Trägerin von Privatreechten nicht beeinträchtigt.

/ das **Land**, in dessen Gebiet die Grundstücke oder Grundstücksteile liegen, auf die sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht. Das Land ist berechtigt, das Interesse der überörtlichen Raumordnung als subjektives

Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Davon wird eine allfällige Parteistellung des Landes als Träger von Privatrechten nicht beeinträchtigt.

/ **Gewinnungs- und Speicherberechtigte**, soweit sie durch die Genehmigung des Gewinnungsplanes in der Ausübung ihrer Tätigkeiten berührt werden.

Eine persönliche Verständigung der Nachbarn über die Durchführung der mündlichen Verhandlung ist nicht vorgesehen. Die anderen oben angeführten Personen sind nach den Bestimmungen des AVG persönlich zu laden.

\* Wichtig: *Die Parteistellung des Landes wird im Amt der Landesregierung von der Abteilung Umweltschutz wahrgenommen. Die Behörde hat daher jeweils eine Ausfertigung der Kundmachung (wie auch eine Ausfertigung des Bescheides, siehe unten) immer der Abteilung Umweltschutz unter Hinweis auf die Parteistellung nach § 81 zu übermitteln.*

*Parteistellung haben weiters das Arbeitsinspektorat und außerdem das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, soweit Interessen an der Trink- und Nutzwasserversorgung berührt sind (§ 55 Abs. 1 lit. g WRG).*

#### g) Erteilung der Genehmigung:

Die Genehmigung für Gewinnungsbetriebspläne ist bei Erfüllung der in § 116 angeführten allgemeinen sowie für den obertägigen Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe in § 83 angeführten zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen zu erteilen.

Diese sehr umfangreichen Genehmigungskriterien lauten:

**§ 116.** (1) Gewinnungsbetriebspläne sind, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. die im Betriebsplan angeführten Arbeiten, sofern sich diese nicht auf grundeigene mineralische Rohstoffe beziehen, durch Gewinnungsberechtigungen gedeckt sind,
2. glaubhaft gemacht wird, daß über die für die Ausführung des Betriebsplanes erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt wird,
3. gewährleistet ist, daß im Hinblick auf die Ausdehnung der Lagerstätte ein den bergtechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechender Abbau dieser Lagerstätte erfolgt,
4. ein sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gegeben ist und die zum Schutz der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen sind,
5. im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben,
6. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,
7. keine Gefährdung von dem Genehmigungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (§ 119 Absatz 5) zu erwarten ist,
8. die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus als ausreichend anzusehen sind und
9. beim Aufschluß und/oder Abbau keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, muß gewährleistet sein, daß die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

(2) Die Bestimmungen einer auf Grund des § 10 Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, erlassenen Verordnung sind anzuwenden und die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 zum Immissionsschutzgesetz – Luft und einer Verordnung gemäß § 3 Absatz 3 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben, soweit es sich nicht um den Aufschluß und/oder den Abbau oder das Speichern in geologischen Strukturen oder um untertägige Arbeiten handelt.

### Zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen für grundeigene mineralische Rohstoffe:

§ 83. (1) Neben den in § 116 Absatz 1 und 2 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen ist ein Gewinnungsbetriebsplan erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. das öffentliche Interesse an der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auf den bekanntgegebenen Grundstücken oder Grundstücksteilen andere öffentliche Interessen im Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes überwiegt,
2. die Einhaltung des nach § 80 Absatz 2 Z 10 vorgelegten Konzeptes über den Abtransport grundeigener mineralischer Rohstoffe von den in § 80 Absatz 2 Z 8 angeführten Abbauen sichergestellt ist,
3. die Gewinnungs- und Speichertätigkeit anderer (§ 81 Absatz 2 Z 3) nicht verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, diese stimmen der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes zu.

(2) Öffentliche Interessen im Sinne des Absatz 1 Z 1 sind in der Mineralrohstoffsicherung und in der Mineralrohstoffversorgung, in der im Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes gegebenen Raumordnung und örtlichen Raumplanung, in der Wasserwirtschaft, im Schutz der Umwelt, im Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau, den ihm dienenden Bergbauanlagen und den durch ihn erregten Verkehr sowie in der Landesverteidigung begründet. Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen hat die Behörde insbesondere auf die Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, auf den Bedarf verfügbarer grundeigener mineralischer Rohstoffe zur Deckung der Versorgung der Wirtschaft einer Region sowie auf die Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst geringe Transportwege Bedacht zu nehmen.<sup>17</sup>

(3) Als verfügbar sind grundeigene mineralische Rohstoffe anzusehen, wenn in der Region rechtskräftig genehmigte Gewinnungsbetriebspläne für gleichartige grundeigene mineralische Rohstoffe aufrecht sind.

(4) Haben die Grundeigentümer das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes zu deren Aneignung auf eine bestimmte Zeitdauer überlassen, ist die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für die betroffenen Grundstücke nur auf diese Zeitdauer zu erteilen. Bezieht sich die Zustimmung nur auf einzelne grundeigene mineralische Rohstoffe, ist der Gewinnungsbetriebsplan auf diese zu beschränken.

Der Inhaber eines rechtskräftigen Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe gilt gemäß § 84 ex lege als **Bergbauberechtigter**. Er erwirbt damit umfassende Rechte und Pflichten, so etwa zum einen die Befugnis zur Aneignung anderer mineralischer Rohstoffe (§ 104), zur Nutzung von Grubenwässern (§ 106), die Befugnis zum Herstellen und Betreiben von Bergbauanlagen (§ 107), zum anderen Anzeige- und Sicherungspflichten (§§ 108, 109), Pflicht zur Führung eines Bergbauartenwerkes für jeden Bergbaubetrieb (§ 110), etc..

*\* Wichtig: Eine Ausfertigung des Bescheides ist immer auch an die Abteilung Umweltschutz im Amt der Landesregierung als Vertreterin des Landes und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, soweit Interessen der Trink- und Nutzwasserversorgung betroffen sind, zu senden. Eine*

---

<sup>17</sup> "In Hinkunft hat die Behörde auch das öffentliche Interesse an der Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen gegenüber anderen öffentlichen Interessen, die auf eine Nichtgenehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen hinauslaufen, abzuwägen. Derartige öffentliche Interessen liegen etwa in der Mineralrohstoffwirtschaft, im Bedarf von mineralischen Rohstoffen, im Entfall eines "Rohstofftourismus", im Umweltschutz, in der Raumordnung und Raumplanung u. dgl. begründet. Zu beachten wird sein, daß bei der Abwägung der öffentlichen Interessen auch die Art des mineralischen Rohstoffes zu berücksichtigen sein wird (etwa ob sich der Gewinnungsbetriebsplan auf Kalkstein oder Tone oder auf die häufiger anzutreffenden quarzhaltigen oder andere überwiegend aus Kalziumkarbonat bestehenden Rohstoffe oder auf Fest- oder Lockergesteine bezieht). Auch das wirtschaftliche Interesse des Bergbauberechtigten (Erhaltung von Arbeitsplätzen, Ausnutzung von Investitionen u. dgl. mehr) wird zu berücksichtigen sein. Die Auswirkungen des durch den vorgesehenen Aufschluß und/oder Abbau erregten Verkehrs sollen besondere Berücksichtigung finden. Dies wird dadurch erreicht werden, als das nach den bekanntgegebenen Verkehrsgrundsätzen der Gemeinde ausgearbeitete Verkehrskonzept bindend einzuhalten sein wird. Die Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen kann im Wiederholungsfall zum Widerruf des Gewinnungsbetriebsplanes führen (siehe § 193 Abs. 9)." [Auszug aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 83]

*Bescheidausfertigung ist samt einer Planausfertigung, aus welcher sich die räumliche Ausdehnung und die Koordinaten des genehmigten Abbaues ergeben, immer auch der Sachverständigenarbeitsgruppe in der Abteilung Vermessungsdienst und Geologie im Amt der Landesregierung, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, zu übermitteln (siehe dazu S 33).*

### **F.2.3. Meldung an das Grundbuchsgericht:**

Rechtsgrundlage: § 155

Zuständigkeit: BMwA bis 31.12.2000  
**ab 1.1.2001** BH, LH (§223 Absatz 5 iVm § 155)

Nach § 153 Abs. 1 MinroG gelten als **Bergbaugebiete** Grundstücke und Grundstücksteile, auf die sich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe bezieht und ferner Grundstücke und Grundstücksteile außerhalb der genannten Gebiete, wenn sie nach § 154 Abs. 2 MinroG ausdrücklich als Bergbaugebiete bezeichnet worden sind. In diesem gelten Nutzungsbeschränkungen, insbesondere für die Errichtung von betriebsfremden Anlagen (näheres zum Bergbaugebiet und zum Verfahren nach § 154 Abs.2 siehe Pkt. F.2.3. und F.2.4.).

Über ausdrückliches Ersuchen der Montanbehörde hat die Mitteilung von Bergbaugebieten an das Grundbuchsgericht bereits vor dem 31.12.2000 direkt durch die Landesbehörden zu erfolgen (gemäß § 223 Abs. 5 MinroG wäre die diesbezügliche Zuständigkeit der Landesbehörden erst ab dem 1.1.2001 gegeben).

Bescheide über die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes sind daher, versehen mit einer Rechtskraftbestätigung, unter Angabe der Nummern der Grundstücke, der Katastral- und Ortsgemeinde, der Einlagezahlen des Grundbuches und bei als Bergbaugebieten geltenden Grundstücksteilen, auch unter Angabe ihrer genauen Lage und Begrenzungen dem Grundbuchsgericht mitzuteilen. Zu diesem Zweck ist dem Schreiben auch ein entsprechender Lageplan beizulegen. Da es sich um amtswegige Eintragungen handelt, ist ein formloses Schreiben an das Grundbuchsgericht, welches die genannten Angaben enthält, ausreichend. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis nach dem Berggesetz 1975.

\* Wichtig: Rechtskräftige Bescheide über Gewinnungsbetriebspläne sind von Amts wegen mit Rechtskraftbestätigung sowie unter Angabe jener Grundstücke und Grundstücksteile, auf die sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht, dem Grundbuchsgericht zu übermitteln. (Beachte das Übergangsrecht - Seite 45)

### **F.2.4. Verfahren zur Erweiterung des Bergbaugebietes:**

Rechtsgrundlage: § 154

Zuständigkeit: BMwA bis 31.12.2000  
**ab 1.1.2001** BH, LH (§223 Absatz 5 iVm § 171 Absätze 1 und 2)

Als Bergbaugebiete gelten gemäß § 153 Absatz 1 wie erwähnt nicht nur Grundstücke und Grundstücksteile, auf die sich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe bezieht (siehe oben Pkt. F.2.3.), sondern auch Grundstücke und Grundstücksteile außerhalb des genannten Gebietes, wenn auf diesen errichtete Bauwerke und sonstige Anlagen durch den Abbau gefährdet werden könnten und diese Grundstücke gemäß § 154 Absatz 2 von der Behörde mit Bescheid ausdrücklich als Bergbaugebiet bezeichnet worden sind.

Diese Erweiterung des Bergbaugebietes auf Bereiche auch außerhalb des durch den Gewinnungsbetriebsplan erfaßten Gebietes soll verhindern, daß bergbaufremde Anlagen zu nahe an Bergbaubetriebe herangebaut und hiedurch gefährdet oder beeinträchtigt werden (siehe Pkt.F.2.5). Daneben ergeben sich aus der Erklärung zum Bergbaugebiet und dessen Ersichtlichmachung im Grundbuch auch wesentliche rechtliche Konsequenzen in Hinblick auf das Bergschadensrecht (besondere Haftungsregelungen für Bergbauberechtigte)<sup>18</sup>.

Gemäß § 154 Absatz 1 hat der Bergbauberechtigte der Behörde unter Vorlage entsprechender Projektunterlagen bei Aufnahme des planmäßigen und systematischen Abbaues jene Grundstücke mitzuteilen, die als Folge von Einwirkungen dieser Tätigkeiten in den nächsten fünfzehn Jahren voraussichtlich derartigen Bodenverformungen unterliegen, daß dadurch Bauten und andere Anlagen wesentliche Veränderungen erfahren könnten. Die Behörde hat nach Prüfung der Voraussetzungen sodann mit Bescheid jene Grundstücke und Grundstücksteile zu bezeichnen, die als Bergbaugebiete in Betracht kommen. Parteien des Verfahrens sind der Bergbauberechtigte und die Eigentümer der betroffenen Grundstücke.

Nach Rechtskraft des Bescheides sind von der Behörde die betreffenden Grundstücke wiederum dem Grundbuchsgericht bekanntzugeben. Dieses hat das Bergbaugebiet im Grundbuch von Amts wegen ersichtlich zu machen.

#### **F.2.5. Ausnahmegewilligung für betriebsfremde Anlagen in Bergbaugebieten:**

Rechtsgrundlage: § 156

Zuständigkeit: BMwA bis 31.12.2000

**ab 1.1.2001** BH, LH (§223 Absatz 5 iVm § 171 Absätze 1 und 2)

In Bergbaugebieten dürfen Bauten und andere Anlagen, soweit es sich nicht um Bergbauanlagen handelt, nur mit Bewilligung der Behörde errichtet werden. Hinsichtlich des Verfahrens wird auf § 156 verwiesen. Die Zuständigkeit liegt derzeit noch beim BMwA.

#### **F.2.6. Bergbauanlagenverfahren:**

Rechtsgrundlage: §§ 118,119 und 120

---

<sup>18</sup> Ein Bergschaden liegt gemäß § 160 vor, wenn durch eine der in § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten ein Mensch getötet, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Nicht als Bergschaden gelten aber etwa Schäden an einer Anlage, welche in einem im Grundbuch ersichtlich gemachten Bergbaugebiet gelegen ist und für welche die Bewilligung nach § 153 Abs. 2 versagt worden ist (§ 160 Abs. 2 Z.3).

Zuständigkeit: BMwA bis 31.12.1999,  
**seit 1.1.2000** BH, LH (§§ 223 iVm 171 Absätze 1 und 2)

Gemäß § 118 ist unter einer Bergbauanlage bezüglich der obertägigen Abbaue *jedes für sich bestehende, örtlich gebundene und künstlich geschaffene Objekt zu verstehen, das dem Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten zu dienen bestimmt ist*. Das Wesen einer Bergbauanlage liegt sohin besonders darin, daß diese ein selbständiges Ganzes bildet und örtlich gebunden ist.

Der Begriff der Bergbauanlage ist nur sehr bedingt mit jenem der gewerblichen Betriebsanlage vergleichbar. So wird etwa anders als im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren eine Bergbauanlagen-Genehmigungspflicht für den Tagbau (Steinbruch, Schottergrube udgl) als solchen verneint. Darüberhinaus ist auch zwischen Bergbauanlagen und den mobilen Einrichtungen zu unterscheiden. Anders als im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren, in welchem auch mobile Betriebseinrichtungen zu berücksichtigen sind, soweit diese innerhalb der gewerblichen Betriebsanlage Verwendung finden, sind mobile Tagbaugeräte, Betriebsfahrzeuge, Apparate und Maschinen der Bergbauanlage nicht zuzurechnen. Diese Ungleichbehandlung gegenüber dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht scheint insoweit rechtfertigbar, als die Schottergrube oder der Steinbruch als solcher ebenso wie die verwendeten (mobilen) Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel ja bereits im Gewinnungsbetriebsplanverfahren Gegenstand eines bergrechtlichen Verfahrens sind.

Einer Bergbauanlagenbewilligung der Behörde bedürfen die Herstellung (Errichtung) von obertägigen Bergbauanlagen (und ferner Zwecken des Bergbaues dienende von der Oberfläche ausgehende Stollen, Schächte, Bohrungen mit Bohrlöchern ab 300 m Tiefe und Sonden ab 300 m Tiefe). Liegt sohin eine Bergbauanlage im Sinne des § 118 vor, so bedarf deren Errichtung jedenfalls einer Herstellungs- bzw. Errichtungsbewilligung, und zwar unabhängig davon, ob sie geeignet ist, die Schutzinteressen nach § 119 Abs. 3 zu beeinträchtigen.<sup>19</sup>

Ebenso bedarf die Änderung einer bewilligten Bergbauanlage, sofern es zur Wahrung der in § 119 Absatz 3 angeführten Schutzinteressen erforderlich ist, einer Genehmigung.

Die Inbetriebnahme kann auf Anordnung der Behörde an die Erteilung einer Betriebsbewilligung gebunden werden (§ 119 Abs 8).

Das Genehmigungsverfahren für Bergbauanlagen ist in § 119 geregelt. Das Verfahren ist weitgehend dem gewerblichen Betriebsanlagenverfahren zum Stand der Gewerbeordnung 1973, BGBl Nr. 50/1974, im Zeitpunkt vor der Gewerberechtsnovelle 1992 (Entfall des Probebetriebes) nachgebildet. Es sieht folgende Verfahrensschritte vor:

a) Ansuchen um Erteilung einer Herstellungs (Errichtungsbewilligung) (§ 119 Abs.1):

Das Ansuchen um Erteilung einer Herstellungsbewilligung kann nur durch einen Bergbauberechtigten gestellt werden, da das Errichten und Betreiben von Bergbauanlagen eine besondere Befugnis des Bergbauberechtigten darstellt. Das Bergbauanlagenverfahren setzt daher

---

<sup>19</sup> So noch § 146 Abs. 1 Berggesetz 1975.

voraus, daß bereits ein rechtskräftiger Gewinnungsbetriebsplan und damit eine entsprechende Bergbauberechtigung vorliegt. Nach Rechtsmeinung der Montanbehörde ist es jedoch auch zulässig, das Gewinnungsbetriebsplanverfahren und das Bergbauanlagenverfahren parallel durchzuführen. Das Gewinnungsbetriebsplanverfahren wird in diesem Fall jedoch vor Erteilung der Bergbauanlagenbewilligung rechtskräftig abzuschließen sein.<sup>20</sup>

Das Ansuchen um Erteilung einer Herstellungs(Errichtungsbewilligung) hat folgende Unterlagen zu enthalten:

1. eine *Beschreibung der geplanten Bergbauanlage*,
2. die erforderlichen *Pläne und Berechnungen in dreifacher Ausfertigung*,
3. ein *Verzeichnis der Grundstücke*, auf denen die Bergbauanlage geplant ist, mit den Namen und Anschriften der Grundeigentümer,
4. Angaben über die beim Betrieb der geplanten Bergbauanlage zu erwartenden Abfälle, über Vorkehrungen zu deren Vermeidung oder Verwertung sowie der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle (*Abfallwirtschaftskonzept*),
5. handelt es sich um Bergbauanlagen mit Emissionsquellen, auch *die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen erforderlichen Unterlagen* sowie
6. gegebenenfalls einen *Alarmplan für schwere Unfälle* (gefährliche Ereignisse, bei denen das Leben oder die Gesundheit von Personen oder im großen Ausmaß dem Bergbauberechtigten nicht zur Benutzung überlassene Sachen oder die Umwelt bedroht werden oder bedroht werden können).<sup>21</sup>

Im Bedarfsfall kann die Behörde weitere Ausfertigungen verlangen.

#### b) Überprüfung der Unterlagen auf ihre Vollständigkeit:

Die in § 119 Abs.1 angeführten Unterlagen gelten als Belege im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG 1991. Im Falle ihres Fehlens hat die Behörde einen Verbesserungsauftrag zu erteilen. Kommt der Antragsteller diesem Verbesserungsauftrag in der von der Behörde gesetzten Frist nicht nach, ist das Ansuchen wegen Formgebrechens als unzulässig zurückzuweisen.

#### c) Anhörung anderer Verwaltungsbehörden (§ 119 Abs. 7):

Wie im Gewinnungsbetriebsplanverfahren haben die Bezirkshauptmannschaften auch im Bergbauanlagenverfahren vor Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes, soweit öffentliche Interessen berührt werden, die zu deren Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies betrifft insbesondere die Gemeinden und die diesen zur Vollziehung zukommenden Angelegenheiten der örtlichen Gesundheitspolizei, vor allem aus dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes und der örtlichen Raumplanung. Werden wasserwirtschaftliche Interessen, insbesondere durch Lagerung, Leitung und Umschlag wassergefährdender Stoffe berührt, so ist auch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Ob dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan über dieses Anhörungsrecht hinaus aufgrund von § 55 Abs. 1 lit g WRG 1959 auch Parteistellung zukommt, ist umstritten, grundsätzlich jedoch eher zu bejahen. Die Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes auch im Bergbauanlagenverfahren kann damit begründet werden, daß § 55 Abs. 4 WRG ausdrücklich auch

---

<sup>20</sup> ha. Aktenvermerk vom 20.4.1999, IIa-721(4)/6.

<sup>21</sup> vgl. Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (sog. Seveso II - Richtlinie)

auf das Bergrecht bezug nimmt, und gerade diese Bestimmung in der WRG-Novelle 1999, somit nach Erlassung des MinroG, noch verschärft wurde.<sup>22</sup>

Um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden sowie aus Gründen einer bestmöglichen Koordination des Verfahrens mit erforderlichen anderen Genehmigungsverfahren erscheint es auch hier sinnvoll, diese Anhörung sogleich nach dem Einlangen des Antrages, spätestens jedoch im Zusammenhang mit der mündlichen Verhandlung durchzuführen.

#### d) Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 119 Abs. 2):

Die Kundmachung hat wie im Gewinnungsbetriebsplanverfahren durch Anschlag in der Gemeinde und durch Verlautbarung in einer weit verbreiteten Tageszeitung im betroffenen Bezirk zu erfolgen (siehe oben).

Parteistellung im Verfahren kommt gemäß § 119 Abs. 6 folgenden Personen zu:

1. der **Bewilligungswerber**,
2. die **Eigentümer der Grundstücke**, auf deren Oberfläche die Bergbauanlage errichtet und betrieben wird,
3. **Nachbarn**: das sind im Sinne dieser Bestimmung alle Personen, die durch die Herstellung (Errichtung) oder den Betrieb (die Benützung) der Bergbauanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Bergbauanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.
4. **Bergbauberechtigte**, soweit sie durch die Bergbauanlage in der Ausübung der Bergbauberechtigungen behindert werden könnten.

Länder und Gemeinden haben im Bergbauanlagenverfahren anders als im Gewinnungsbetriebsplanverfahren keine Parteistellung (siehe jedoch Anhörungsrecht in lit. c).

Eine persönliche Verständigung der Nachbarn über die Durchführung der mündlichen Verhandlung ist nicht vorgesehen. Die anderen oben angeführten Parteien sind nach den Bestimmungen des AVG jeweils persönlich zu laden.

#### e) Erteilung der Genehmigung (§ 119 Abs. 3):

Die Genehmigung ist, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet zu erteilen, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Bergbauanlage auf Grundstücken des Bewilligungswerbers hergestellt (errichtet) wird oder er nachweist, daß der Grundeigentümer der Herstellung (Errichtung) zugestimmt hat,
2. im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik (§ 109 Abs. 3) vermeidbare Emissionen un-

---

<sup>22</sup> WRG-Novelle BGBl I Nr. 155/1999; gemäß Art. III in Kraft seit 1.1.2000

terbleiben,

3. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,

4. keine Gefährdung von dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (Abs. 5) zu erwarten ist und

5. beim Betrieb der Bergbauanlage keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, muß gewährleistet sein, daß die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die Auflagen haben auch Maßnahmen zu umfassen, um schwere Unfälle (Abs. 1 Z 6) zu vermeiden und Auswirkungen von schweren Unfällen zu begrenzen oder zu beseitigen.<sup>23</sup> Bestehen Zweifel hinsichtlich der Erfüllung von Auflagen, ist die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zu verlangen.

Bei der Bewilligung ist auf öffentliche Interessen (Abs. 7) Bedacht zu nehmen. Nach Adamovich-Funk ist unter Bedachtnahme die Berücksichtigung von Maßnahmen, Entscheidungen und Interessen anderer Entscheidungsträger zu verstehen und soll der Vermeidung von Entscheidungswidersprüchen im Rahmen der Koordination dienen.<sup>24</sup>

Eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt liegt gemäß § 119 Abs. 5 vor, wenn sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß erheblich überschreitet. Hinsichtlich benachbarter Grundstücke hat der Bergbauberechtigte Maßnahmen zur Vermeidung von Einwirkungen zu treffen, die geeignet sind, insbesondere den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen. Er hat ferner die im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten so auszuüben, daß nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben.

*Anmerkungen zu § 119 Abs. 3:*

- Die Definition des „besten Standes der Technik“ in § 109 Abs. 3 MinroG entspricht der Definition des „Standes der Technik“ in § 71 a GewO 1994, ist also völlig gleichbedeutend.
- Es fehlt in § 119 ein Beurteilungsmaßstab für die Zumutbarkeit von Belästigungen. Es ist daher analog die Regelung des § 77 Abs. 2 GewO 1994 heranzuziehen.
- Bei der Beurteilung des zumutbaren Maßes im Sinne des § 119 Abs. 3 Z 4 ist insbesondere die örtliche Lage der Bergbauanlage zu berücksichtigen. Das Ausmaß der Zumutbarkeit wird in einem Industriegebiet anders zu beurteilen sein, als etwa in einem Wohngebiet. Hierbei wird nicht nur die tatsächliche Nutzung des von der Beeinträchtigung betroffenen Gebietes zu berücksichtigen sein, sondern auch die mögliche Nutzung im Rahmen bestehender Flächenwidmungs, Bebauungs- und sonstigen Raumordnungspläne.<sup>25</sup>

---

<sup>23</sup> vgl. Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (sog. Seveso II - Richtlinie)

<sup>24</sup> Adamovich-Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage, 304

<sup>25</sup> Mihatsch, MinroG, Anm. 14 zu § 119, S 149

- Das zumutbare Maß der Beeinträchtigung von Gewässern im Sinne des § 119 Abs. 3 Ziffer 4 ergibt sich aus dem Wasserrechtsgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen (insbes. Abwasseremissionsverordnungen).<sup>26</sup>
- Ist eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung von Gewässern oder eine Gefährdung des Wasserhaushaltes zu befürchten, so ist dem Verfahren zwingend ein wasserfachlicher Sachverständiger beizuziehen (§ 119 Abs. 7). Diese Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn ohnehin eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften notwendig ist.

f) Fertigstellungsanzeige (§ 119 Abs.10):

Bergbauanlagen, für die im Herstellungs-(Errichtungs-)Bescheid keine Betriebsbewilligung vorgeschrieben ist, dürfen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides betrieben werden, wenn die Auflagen bei der Herstellung(Errichtung) der Bergbauanlage erfüllt worden sind bzw. eingehalten werden.

Der Inhaber der Bergbauanlage hat die projektsgemäße Ausführung der Anlage, die Erfüllung bzw. Einhaltung der Auflagen sowie die beabsichtigte Inbetriebnahme der Behörde vorher anzuzeigen. Diese hat sich längstens binnen Jahresfrist ab Einlangen der Anzeige in geeigneter Weise von der Übereinstimmung der Bergbauanlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen und das Ergebnis dieser Überprüfung dem Inhaber der Bergbauanlage bekannt zu geben. Stellt die Behörde bei der Überprüfung fest, daß die bei der Erteilung der Bewilligung zur Herstellung (Errichtung) der Bergbauanlage festgesetzten Auflagen nicht erfüllt worden sind bzw. nicht eingehalten werden, hat die Behörde bis zur Behebung dieser Mängel die Benützung der Bergbauanlage im erforderlichen Umfang zu untersagen. Dabei sind die Bestimmungen des § 179 Abs. 1 und 2, welche die Anordnungsbefugnisse der Behörden regeln, anzuwenden.

g) Probetrieb (§ 119 Abs. 8):

Die Behörde hat im Herstellungs-(Errichtungs-)Bescheid anzuordnen, daß die Bergbauanlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden darf, wenn zum Zeitpunkt der Herstellungs-(Errichtungs-)Bewilligung nicht ausreichend beurteilt werden kann, ob die Auswirkungen des Betriebes der bewilligten Bergbauanlage betreffenden Auflagen des Bescheides die in Abs. 3 angeführten Interessen hinreichend schützen oder zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen erforderlich sind. Nach Mihatsch ist die Anordnung eines Probetriebes bei Bergbauanlagen, welche Emissionsquellen aufweisen, der Regelfall.<sup>27</sup> Die Behörde kann zu diesem Zweck auch einen befristeten Probetrieb zulassen oder anordnen. Dieser darf höchstens zwei Jahre und im Falle einer Fristverlängerung insgesamt höchstens drei Jahre dauern. Im Betriebsbewilligungsbescheid ist unter Bedachtnahme auf Abs. 3 Z 2 bis 4 auch festzusetzen, ob, in welchen Abständen und durch wen die Bergbauanlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen ist. Soweit in den im § 174 Abs. 1 außer diesem Bundesgesetz angeführten Rechtsvorschriften keine kürzeren Fristen vorgesehen sind, darf der Abstand der Überprüfungen von Bergbauanlagen nicht größer als fünf Jahre sein.

Für das Verfahren zur Erteilung einer Betriebsbewilligung gelten die Absätze 2, 6 und 7 des § 119 sinngemäß, dh es ist eine nochmalige mündliche Verhandlung unter Beiziehung sämtlicher

---

<sup>26</sup> § 119 Abs. 5

<sup>27</sup> Mihatsch, MinroG, Anm. 23 zu § 119, S 151

Parteien nach Abs. 6 und die nochmalige Anhörung sämtlicher allenfalls berührter Verwaltungsbehörden (vornehmlich die Gemeinde) nach Abs. 7 durchzuführen.

h) Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen (§ 119 Abs. 11):

Ergibt sich nach Bewilligung einer Bergbauanlage, daß die gemäß Abs. 3 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde die Sanierung bescheidmäßig anzuordnen und die nach dem besten Stand der Technik (§ 109 Abs. 3) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Bergbauanlage ausgehenden Emissionen sowie die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten der Bergbauanlage zu berücksichtigen.

Das gegenständliche Verfahren entspricht dem Verfahren nach § 79 Abs. 1 GewO 1994. Eine Vorschreibung von Sanierungskonzepten wie in § 79 Abs. 3 GewO 1994 ist nach dem MinroG nicht vorgesehen (siehe jedoch die Anordnungsbefugnisse nach §§ 175 ff MinroG).

i) Änderungsbewilligung (§ 119 Abs. 9):

Wenn es zur Wahrung der im Abs. 3 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Herstellung einer Änderung einer bewilligten Bergbauanlage einer Bewilligung. Diese Bewilligung hat auch die bereits bewilligte Anlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im Abs. 3 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits bewilligten Anlage erforderlich ist. Eine bewilligungspflichtige Änderung einer bewilligten Bergbauanlage liegt dann nicht vor, wenn mit der Änderung der Bergbauanlage weder qualitativ andere noch quantitativ zusätzliche Emissionen auftreten oder wenn es sich um eine gesetzlich oder bescheidmäßig angeordnete Sanierung (Abs. 11) der Bergbauanlage handelt. Erfolgt keine nachteilige Veränderung des Emissionsverhaltens der Anlage, ist auch keine Änderungsbewilligung erforderlich.

Für das Verfahren sind nach Auskunft der Montanbehörde die verfahrensrechtlichen Regelungen betreffend die Errichtungsbewilligung analog heranzuziehen.

\* Hinweis: zur Abgrenzung Bergbauanlage - gewerbliche Betriebsanlage siehe Punkt G.2. Seite 23 ff.

**F.2.7 Abschlußbetriebsplan:**

Rechtsgrundlage: §§ 85, 112, 114, 115, 117 iVm §§ 58, 59 und 62 bis 65

Zuständigkeit: BH, LH

**seit 1.1.1999** (§§ 223 Absatz 3 iVm 171 Absatz 1 und 2)

Abschlußbetriebspläne beziehen sich auf die Einstellung der Gewinnung in einem Bergbau oder auf die Einstellung der Tätigkeit eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder eines größeren Teiles davon (§ 112 Absatz 2).

Der Bergbauberechtigte hat bei Einstellung der Gewinnung in einem Bergbau oder bei der Einstellung der Tätigkeit eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder

eines größeren Teiles davon einen Abschlußbetriebsplan aufzustellen, welcher die in § 114 Abs. 1 genannten Unterlagen zu enthalten hat (§ 114). Der Abschlußbetriebsplan ist nach § 115 Abs. 1 der Behörde in 3-facher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.

Gemäß §§ 114 Absatz 3 und 115 Absatz 3 bedürfen Abschlußbetriebspläne und deren wesentliche Änderung hinsichtlich der vorgesehenen Arbeiten und beabsichtigten Maßnahmen der Genehmigung der Behörde. Die notwendigen Inhalte von Abschlußbetriebsplänen sind in § 114 aufgezählt.

Für die Genehmigung von Abschlußbetriebsplänen gelten die Bestimmungen über die Auflassung von Bergwerksberechtigungen für bergfreie mineralische Rohstoffe (§§ 58, 59, 62 bis 65) sinngemäß.

Das Abschlußbetriebsplanverfahren orientiert sich im einzelnen an § 58. Eine mündliche Verhandlung ist nicht mehr vorgesehen. Parteistellung in diesem Verfahren haben der Bergwerksberechtigte, die Eigentümer der Grundstücke, auf die sich der Gewinnungsbetriebsplan bezog bzw. auf deren Grundstücken sich die Bergbauanlagen befanden, weiters alle Eigentümer im Bergbaugebiet.

Vor Genehmigung des Abschlußbetriebsplanes sind die Geologische Bundesanstalt, p.A. Rasmovskygasse 23, 1030 Wien, und, sofern dadurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders, wenn die vom Bergbauberechtigten zur Benützung für Bergbauzwecke benötigten Grundstücke oder Teile von solchen im Bereich von öffentlichen Straßen, Eisenbahnen, Zwecken der Luftfahrt oder Schifffahrt dienenden Anlagen, öffentlichen Gewässern, Regulierungsbauten, öffentlichen Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen, wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten, öffentlichen Energieversorgungsanlagen, Anlagen der Post- und Telegraphenverwaltung, militärischen Zwecken dienenden Anlagen oder in der Nähe der Bundesgrenze gelegen sind (§ 58 Abs.3 iVm. 149 Abs.4).

Ist mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen, hat die Behörde Bergbaugebiete oder Teile davon von Amts wegen aufzulassen. Die Auflassung geschieht durch Bescheid. Das Verfahren ist im einzelnen in § 158 geregelt. Nach Rechtskraft des Auflassungsbescheides sind aufgrund einer Mitteilung der Behörde die das aufgelassene Bergbaugebiet betreffenden Er-sichtlichmachungen vom Grundbuchsgericht von Amts wegen zu löschen.

### **F.3. Personenbezogene Verfahren:**

#### **F.3.1. Allgemeines:**

Entsprechend der schon bisher geltenden Rechtslage sowie in Hinblick auf die mit bergbau-lichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren sieht das MinroG vor, daß mit der Leitung von Berg-baubetrieben und mit der Beaufsichtigung der Bergbautätigkeit vom Bergbauberechtigten nur geeignete, sachkundige Personen betraut werden dürfen.

Das MinroG unterscheidet hiebei zwischen Betriebsleitern, Betriebsaufsehern und verantwortli-chen Markscheidern (siehe Pkt. F.3.4.).

Die Verpflichtung zur Bestellung dieser Personen besteht für jeden Bergbaubetrieb sowie jede selbständige Betriebsabteilung eines solchen. Unter einem Bergbaubetrieb ist nach § 108 *„jede selbständige organisatorische Einheit anzusehen, innerhalb der ein Bergbauberechtigter mit Arbeitnehmern unter Zuhilfenahme von technischen und immateriellen Mitteln bergbauliche Aufgaben fortgesetzt verfolgt. Der Bereich eines Bergbaubetriebes kann sich auch über den politischen Bezirk oder ein Bundesland hinaus erstrecken.“* Aus den Worten *„mit Arbeitnehmern“* ergibt sich nach Ansicht der Montanbehörde, daß mindestens 2 Arbeitnehmer im Betrieb beschäftigt sein müssen, um von einem Bergbaubetrieb oder einer selbständigen Betriebsabteilung im Sinne des § 108 sprechen zu können.

Da neben den genannten Bestimmungen betreffend verantwortliche Personen auch noch andere Bestimmungen (zB § 110 Bergbauartenwerk) an das Vorliegen eines Bergbaubetriebes anknüpfen und mit dem Vollzug dieser Bestimmungen ein großer Mehraufwand für Bergbauberechtigte verbunden ist, wird auf eine genaue Auslegung dieser Definition ein besonderes Augenmerk zu legen sein.

Gemäß dem Erlaß des BMWA vom 26. Juli 1984, ZI 63180/10-VI/2-84, sind zentrale Verwaltungsstellen (Direktionen) keine Bergbaubetriebe im berggesetzlichen Sinne, ebenso sind Abteilungen, Büros etc von zentralen Verwaltungsstellen (Direktionen) des Bergbauberechtigten, auch wenn ihnen ein gewisses Maß an Selbstständigkeit zukommt, nicht als selbstständige Betriebsabteilungen eines Bergbaubetriebes anzusehen. Da selbstständige Betriebsabteilungen einen in solche gegliederten Bergbaubetrieb voraussetzen, liegen keine selbständigen Betriebsabteilungen im berggesetzlichen Sinn vor, wenn eine Abteilung keinem Bergbaubetrieb, sondern etwa einem Gewerbebetrieb des Bergbauberechtigten, zugeordnet ist. Gänzlich verfehlt ist es jedoch, Gesellschaften des Bergbauberechtigten als Bergbaubetriebe oder selbstständige Betriebsabteilungen einzustufen. Auch ist es nicht möglich, eine organisatorische Einheit, die über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinausreicht, in Bergbaubetriebe bzw. selbstständige Betriebsabteilungen, jeweils für den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft (nunmehr Bezirksverwaltungsbehörde), zu untergliedern. Auch Schulen, Labors und dgl. werden nicht als Bergbaubetriebe bzw. selbstständige Betriebsabteilungen eines solchen anzusehen sein. *Da die organisatorische Einheit Wesensmerkmal ist und nicht die örtliche Gebundenheit, wird bei mehreren Gewinnungsstätten eines Bergbauberechtigten (zB. mehrere Schottergruben), die wechselweise oder teilweise von Arbeitnehmern derselben Organisationseinheit belegt sein, nur ein Bergbaubetrieb anzunehmen sein. Anhaltspunkte sind auch daraus zu gewinnen, für welche organisatorische Einheit ein Betriebsrat besteht.*

Geht ein Bergbaubetrieb über die Bezirksgrenzen hinaus (z.B. Gewinnungsstätte im Bezirk A wird von der (Haupt-)Gewinnungsstätte im Bezirk B aus durch do. Arbeitnehmer mitbetreut), so hat dies Auswirkungen auf die - in § 129 und § 137 speziell geregelten - Zuständigkeiten für die Anerkennung der verantwortlichen Personen (Zuständigkeit LH).

\* Wichtig: *Der Begriff des Bergbaubetriebes darf nicht mit dem Begriff der Bergbauanlage (siehe oben, Pkt. F.2.6.) verwechselt werden. Ein Bergbaubetrieb liegt erst dann vor, wenn mindestens 2 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Nur in diesem Fall hat der Bergbauberechtigte verantwortliche Personen zu bestellen.*

### F.3.2. Betriebsleiter und Betriebsaufseher:

- Rechtsgrundlage: §§ 125 bis 134  
Bergpolizeiverordnung über verantwortliche Personen, BGBl II Nr.  
108/1997
- Zuständigkeit: BH, LH (§ 129 Ziffern 2 und 3)  
**seit 1.1.1999** (§ 223 Absatz 3)

Liegt ein Bergbaubetrieb iS des § 108 vor, so hat der Inhaber des Gewinnungsbetriebsplanes als Bergbauberechtigter für jeden Bergbaubetrieb und für jede selbständige Betriebsabteilung als verantwortliche Person für die Leitung einen Betriebsleiter und für die technische Aufsicht einen Betriebsaufseher zu bestellen.

Als Betriebsleiter und Betriebsaufseher dürfen gemäß § 127 nur Personen bestellt werden, die im Zeitpunkt ihrer Bestellung über eine entsprechende Vorbildung im Sinne des § 127 Abs 2 verfügen oder bei Fehlen einer solchen die für die Leitung oder die technische Aufsicht erforderlichen theoretischen Kenntnisse, eine mindestens 3-jährige, bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung eine mindestens 5-jährige praktische Verwendung und eine hinreichende Kenntnis des Bergrechtes aufweisen.

Der Bergbauberechtigte hat nach Bestellung der genannten Personen diese der Bezirkshauptmannschaft unter Angabe ihrer bei der Bestellung genau festgelegten (126) Aufgabenbereiche und Befugnisse, ihrer Vorbildung, ihrer bisherigen Tätigkeit sowie des Nachweises über die hinreichende Kenntnis der im § 174 Absatz 1 angeführten Rechtsvorschriften bekanntzugeben (§ 128). Liegen die Voraussetzungen der Bestellung vor, so hat die Behörde die Bestellung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern mit Bescheid anzuerkennen.

Bei Wegfallen der Voraussetzungen hat die Behörde die bestellte Person gemäß § 132 wieder abuberufen.

Nähere Vorschriften über die erforderliche Befähigung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern sind der Bergpolizeiverordnung über verantwortliche Personen, BGBl II Nr. 108/1997, zu entnehmen.

- \* ***Wichtig:** Für die Anerkennung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern sind in § 129 spezielle, von §§ 170 ff. abweichende Zuständigkeitsregelungen vorgesehen. Zur Überleitung der Rechtslage für bisher gewerberechtlich genehmigte Anlagen siehe Punkt H.2.1.1.(für zum 1.1.99 bestehende Abbaue sind bedeutende Erleichterungen vorgesehen).*

### F.3.3. Leitung und technische Aufsicht bei Tätigkeiten durch Fremdunternehmer:

- Rechtsgrundlage: §§ 1 Ziffer 21 und 143
- Zuständigkeit: BH, LH (§ 171 Absätze 1 und 2)  
**seit 1.1.1999** (§ 223 Absatz 3)

Fremdunternehmer sind Unternehmer, welche eine Tätigkeit oder einzelne Tätigkeiten der im § 2 Absatz 1 genannten Art im Auftrag des Bergbauberechtigten durchführen. Anders als noch im BergG 1975 ist es dem Bergbauberechtigten nunmehr gestattet, nicht nur einzelne Tätigkeiten, sondern einen gesamten Komplex bergbaulicher Tätigkeiten, so etwa das gesamte Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe, auf einen Fremdunternehmer zu übertragen, ohne daß es zu einer Übertragung oder Überlassung der Bergbauberechtigung kommt.

Anmerkung: Das Institut der Überlassung ist für den obertägigen Abbau nicht von Bedeutung.

Werden vom Bergbauberechtigten bergbauliche Tätigkeiten auf Fremdunternehmer übertragen, so trifft diese in gleicher Weise die Verpflichtung vor Aufnahme der übertragenen Tätigkeiten der Behörde die für die Leitung und technische Aufsicht verantwortlichen Personen mitzuteilen (§ 134).

Die Betrauung bedarf jedoch nur dann der bescheidmäßigen Anerkennung der Behörde, soweit dies aus Gründen der Sicherheit (etwa Durchführung von Sprengarbeiten, Naßbaggerung etc.) erforderlich ist (§ 134 Abs.2). Bezüglich der Voraussetzungen und Verfahren wird auf die Ausführungen zu Pkt. F.3.2. verwiesen.

Werden vom Fremdunternehmer ausschließlich Tätigkeiten gewerblicher Natur obertags durchgeführt (zB gewerbliche Tätigkeiten nach § 107), so entfällt gemäß § 134 Absatz 3 die Verpflichtung zu Anzeige des Betriebsleiters und -aufsehers. Der Bergbauberechtigte hat diesfalls lediglich eine Liste der für die Leitung und technische Aufsicht verantwortlichen Personen der Fremdunternehmer zu führen.

#### F.3.4. Verantwortliche Markscheider:

Rechtsgrundlage: §§ 135 bis 142

Bergpolizeiverordnung über verantwortliche Personen, BGBl II Nr. 108/1997  
Markscheideverordnung, BGBl II Nr. 134/1997

Zuständigkeit: BH und LH (§ 137 Ziffern 2 und 3)  
**seit 1.1.1999** (§ 223 Absatz 3)

Der Bergbauberechtigte hat gemäß § 135 für jeden Bergbaubetrieb (nicht für jede selbständige Betriebsabteilung) einen verantwortlichen Markscheider (= bergmännischer Vermessungsingenieur) zu bestellen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 138 ist der verantwortliche Markscheider von der Behörde mit Bescheid anzuerkennen.

Zu den Hauptaufgaben des Markscheiders zählt die unter seiner Aufsicht erfolgende Anfertigung und fortlaufende Nachtragung des Bergbaukartenwerkes, welches gemäß § 110 der Bergbauberechtigte für jeden Bergbaubetrieb zu erstellen hat. Das Bergbaukartenwerk ist eines der wichtigsten Hilfsmittel jeder Bergbautätigkeit und ein wichtiger Behelf der Behörden bei der Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse. Es umfaßt die Gesamtheit der Risse, Karten und Pläne eines Bergbaubetriebes einschließlich der Aufnahmebücher, Berechnungshefte und zugehörigen Unterlagen. Der heutigen Bedeutung gemäß soll das Bergbaukartenwerk auch automationsunterstützt („digital“) ausgefertigt werden können (Erläuternde Bem.).

Aufbau, Inhalt und Ausgestaltung des unter Aufsicht eines verantwortlichen Markscheiders zu erstellenden **Bergbaukartenwerkes** sowie dessen Nachtragsfristen (für Lockergesteintagbau 3 Jahre) sind in der Markscheideverordnung, BGBl II Nr. 134/1997, festgelegt.

Neben Aufgaben im Zusammenhang mit dem Bergbaukartenwerk hat der verantwortliche Markscheider vor allem

- die Vermessungen beim Bergbau zu beaufsichtigen,
- Aufgaben der bergbaulichen Raumordnung (Bergbaugebiete) und
- der bergbaulichen Sicherungspflicht wahrzunehmen und
- bergschadenkundliche Aufgaben, besonders zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit zu erfüllen.

Bestellung und Anerkennung sowie Abberufung des verantwortlichen Markscheiders sind ähnlich wie bei Betriebsleitern und -aufsehern geregelt.

Die erforderliche Befähigung sowie nähere Voraussetzungen für die Bestellung des verantwortlichen Markscheiders sind auch für diesen in der Bergpolizeiverordnung über verantwortliche Personen, BGBL II Nr. 108/1997 geregelt. Neu ist, daß die fachliche Qualifikation gemäß § 138 bereits zum Zeitpunkt der Bestellung gegeben sein muß.

\* Wichtig: Für die Anerkennung von verantwortlichen Markscheidern sind in § 137 spezielle, von §§ 170 ff. abweichende Zuständigkeitsregelungen vorgesehen. Bei bestehenden bisher gewerberechtlich genehmigten Betrieben kann ein normaler Vermessungstechniker aufgrund der Überleitungsbestimmungen zum verantwortlichen Markscheider werden (siehe dazu näher Punkt H.2.1.1.).

#### **F.4. Bergbaubevollmächtigte:**

Rechtsgrundlage: § 143

Zuständigkeit: BH, LH (§ 171 Absätze 1 und 2)  
**seit 1.1.1999** (§ 223 Absatz 3)

Gemeinsame Inhaber einer Bergbauberechtigung, Bergbauberechtigte ohne ordentlichen Wohnsitz im Inland sowie juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes haben der jeweils zuständigen Behörde einen Bergbaubevollmächtigten als Vertreter namhaft zu machen. Dieser ist Zustellbevollmächtigter im Sinne des § 9 ZustellG und ferner zur Entgegennahme von Aufträgen der Behörde verpflichtet.

#### **F.5. Vormerkungen und Übersichtskarten:**

Rechtsgrundlage: § 185

Zuständigkeit: BH, LH (§ 171 Absätze 1 und 2)  
**seit 1.1.1999** (§ 223 Absatz 3)

Das BMwA hat gemäß § 185 eine Art Bergbauinformationssystem mit Vormerkungen über alle Bergbauberechtigungen sowie Übersichtskarten zu führen, aus denen die Bergbaugebiete und diejenigen Gebiete zu ersehen sind, auf die sich Bergbauberechtigungen beziehen.

Gemäß § 185 Absatz 6 sind die Bezirksverwaltungsbehörden auch bei jedem kleinen Schotterabbaubetrieb verpflichtet, dem BMwA die für die Führung dieses Bergbauinformationssystems erforderlichen Daten fortlaufend bekanntzugeben.

Nach § 185 Absatz 4 sind demnach folgende Daten auch bezüglich bestehender Bergbaubetriebe (einschließlich bislang gewerblicher Abbaubetriebe) dem BMwA bekanntzugeben:

- a) die Art der Bergbauberechtigungen,
- b) die rechtsbegründenden, rechtsändernden und sonstigen rechtsgestaltenden Daten über Bergbauberechtigungen,
- c) bei natürlichen Personen Name und Anschrift, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts Name und Sitz der Bergbauberechtigten,
- d) Name, Anschrift, Bestellung und Funktion von verantwortlichen Personen und Bergbaubevollmächtigten,
- e) den Bergbaubetrieb bzw. die selbständige Betriebsabteilung,
- f) die Art und Beschaffenheit des mineralischen Rohstoffes,
- g) den Betriebszustand (in Betrieb, außer Betrieb, gefristet) sowie
- h) die Bergbaubetriebsart.

Nach Auskunft der Montanbehörde wurde ein Bergbauinformationssystem bislang noch nicht eingerichtet (eine vergleichbare Bestimmung bestand bereits im Berggesetz 1975). Es soll jedoch nach Vorhandensein entsprechender Budgetmittel in der nächsten Zeit aufgebaut werden. Ziel ist es, ein auch über Internet verfügbares Register vergleichbar dem Gewerberegister zu schaffen, welches für jedermann einsehbar ist (erweiterte Zugriffsrechte für den Amtsgebrauch).

\* *Wichtig: Um eine spätere, zeitraubende Nacherfassung der oben angeführten Daten zu vermeiden, ist es zweckmäßig, hinsichtlich der bestehenden und der neu zu genehmigenden Betriebe jeweils die oben angeführten Daten evident zu halten, bis ein entsprechender Durchführungserlaß des BMwA hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise vorliegt.*

*Zur Eintragung der Daten im TIRIS haben die Behörden darüberhinaus wie erwähnt je eine Ausfertigung von Gewinnungsbetriebsplan-Genehmigungen samt einer Planausfertigung, aus welcher sich die räumliche Ausdehnung und die Koordinaten des genehmigten Abbaues ergeben, der Sachverständigenarbeitsgruppe in der Abteilung Vermessungsdienst und Geologie im Amt der Landesregierung, Herrngasse 1-3, 6020 Innsbruck zu übermitteln.*

## **F.6. Verfahrensstatistik**

Rechtsgrundlage: § 222

Zuständigkeit: BH, LH (§ 171 Absätze 1 und 2)  
**ab 1.1.2001** (§ 223 Absatz 5)

Meldung von Verfahrensdaten an LH bzw BMwA in Abständen von 2 Jahren

(der Widerspruch hinsichtlich des Erstmeldungstermines § 222 und der Zuständigkeit wird noch abgeklärt)

## G. Abgrenzung des MinroG gegenüber der Gewerbeordnung

Nach dem im Verwaltungsrecht geltenden Kumulationsprinzip sind für die dem MinroG unterliegenden bergbaulichen Tätigkeiten gerade auch bezüglich der obertägigen Gewinnung grundeigentlicher mineralischer Rohstoffe in vielen Fällen eigenständige Bewilligungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften, wie beispielsweise nach dem Forstgesetz, dem Wasserrechtsgesetz, dem Naturschutzgesetz, etc. (vgl. Anhörungspflicht gemäß § 116 Abs. 5) vorgesehen. Im folgenden soll kurz auf das Verhältnis des MinroG zur Gewerbeordnung 1994 eingegangen werden.

### G.1. Allgemeines

Gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 6 GewO 1994 ist der "Bergbau" vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung grundsätzlich ausgenommen. Inwieweit dieser ausgenommen ist, ergibt sich gemäß Absatz 10 dieser Bestimmung aus den *bergrechtlichen Vorschriften*.

Zur Abgrenzung des Bergrechtes vom Gewerberecht ist daher auf die Bestimmungen des das Bergwesen nunmehr regelnden Mineralrohstoffgesetzes abzustellen, wobei sich im MinroG diesbezüglich 2 rechtliche Ansatzpunkte ergeben:

a) Umfang der bergbaulichen Tätigkeit nach § 2 Absatz 1:

Wie eingangs unter Punkt C Seite 4 dargelegt, gilt das MinroG uneingeschränkt ua. für das Aufsuchen, Gewinnen und das mit dem Aufsuchen und Gewinnen in betrieblichem Zusammenhang stehende Aufbereiten mineralischer Rohstoffe (§ 2 Absatz 1 Ziffer 1 und 2). Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten sind jeweils umfassend zu verstehen und umfassen auch vorbereitende, begleitende und nachfolgende Tätigkeiten (zB Transport). Mit dem Ende des in betrieblichem Zusammenhang zum Aufsuchen und Gewinnen stehenden Aufbereitens endet auch der Geltungsbereich des Mineralrohstoffgesetzes.

b) (gewerbliche) Nebenrechte des Bergbauberechtigten nach § 107:

Gemäß § 107 Absatz 1 ist der Bergbauberechtigte ua befugt, zur Ausübung der in § 2 Absatz 1 angeführten Tätigkeiten Bergbauanlagen und Bergbauzubehör für eigene Bergbauzwecke herzustellen, zu betreiben und zu verwenden und auch die hiezuh erforderlichen Arbeiten gewerblicher Natur auszuführen. Für diese gewerblichen Arbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 97 bis 190 (einschließlich der Bestimmungen über Bergbauanlagen, §§ 118 ff) und §§ 193 bis 224 sinngemäß.

### G.2. Abgrenzung Bergbauanlage - gewerbliche Betriebsanlage

Entsprechend den oben dargelegten rechtlichen Ansatzpunkten sind bei der Abgrenzung der Bergbauanlage von der gewerblichen Betriebsanlage zwei Aspekte zu berücksichtigen.

#### G.2.1. Abgrenzung anhand des Begriffes "Bergbauanlage" im Sinne des § 118:

a) Ausgangslage:

Unter einer Bergbauanlage ist gemäß § 118 jedes für sich bestehende, örtlich gebundene und künstlich geschaffene Objekt zu verstehen, das den im § 2 Absatz 1 angeführten Tätigkeiten zu dienen bestimmt ist. Bei der Frage der Abgrenzung von Bergbauanlagen gegenüber gewerblichen Betriebsanlagen ist daher auf den Umfang bergbaulicher Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 MinroG abzustellen. Einer Bergbauanlage sind daher nur jene Anlagenteile und Betriebseinrichtungen zuzurechnen, welche dem Aufsuchen, Gewinnen oder dem in betrieblichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen und Gewinnen stehenden Aufbereiten mineralischer Rohstoffe dienen. Die bergbaulichen Tätigkeiten des Aufsuchens, Gewinnens und Aufbereitens sind jeweils umfassend zu verstehen, sodass auch die damit jeweils zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten zu berücksichtigen sind.

Dem Aufbereiten nachfolgende Verarbeitungstätigkeiten sind nicht mehr der Bergbauanlage, sondern - wenn es sich um gewerbliche Tätigkeiten handelt - einer gewerblichen Betriebsanlage zuzurechnen. In der Praxis wird daher meistens eine Grenze zu ziehen sein zwischen der am Ende des bergbaulichen Produktionsprozesses stehenden bergbaulichen Tätigkeit des Aufbereitens einerseits und der nach der neuen Rechtslage nicht mehr dem Mineralrohstoffgesetz unterliegenden gewerblichen Weiterverarbeitung bzw. Veredelung andererseits (nach § 132 Abs. 2 Berggesetz 1975 war auch für bereits gewerbliche Weiterverarbeitungs- und Veredelungstätigkeiten noch eine Bergbauanlagengenehmigungspflicht vorgesehen, siehe unten G.2.2.). Dies hat zur Folge, dass die Grenze zwischen Bergbauanlage und gewerblicher Betriebsanlage oft mitten durch den Anlagenbestand eines Bergbaubetriebes verlaufen wird.

b) Bedeutung des Begriffes „Aufbereiten“:

Gemäß § 1 Ziffer 3 MinroG ist unter Aufbereiten das trocken und/oder nass durchgeführte Verarbeiten von mineralischen Rohstoffen zu verkaufsfähigen Mineralprodukten mittels physikalischer, physikalisch-chemischer und/oder chemischer Verfahren, insbesondere das Zerkleinern, das Trennen, das Anreichern, das Entwässern (Eindicken, Filtern, Trocknen, Eindampfen), das Stückigmachen (Agglomerieren, Brikettieren, Pelletieren) und das Laugen, sowie die mit den genannten Verfahren zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten zu verstehen.

Als zentrale Aufbereitungstätigkeiten bei der Produktion von Sand, Schotter und Kies gelten das Brechen, das Waschen und das Klassieren (Sieben). Als vorbereitende, begleitende und nachfolgende Tätigkeiten des Aufbereitens wären etwa das Beschicken der Brech- und Siebmaschinen, die Entstaubung, die Klärung des Aufbereitungswassers, der Abtransport des gewonnenen Gutes, aber auch die Lagerung desselben anzusehen.

c) Betrieblicher Zusammenhang des Aufbereitens zum Aufsuchen und Gewinnen:

Wesentliche Voraussetzung für die Subsumtion von Aufbereitungsanlagen unter das MinroG ist gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 MinroG ein betrieblicher Zusammenhang zum Aufsuchen und Gewinnen. Dies ist zur Abgrenzung von Tätigkeiten in anderen Wirtschaftsbereichen erforderlich, die dem Aufbereiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 3 MinroG vergleichbar sind. Ein betrieblicher Zusammenhang ist etwa gegeben, wenn zwischen dem Aufsuchen und Gewinnen einerseits und dem Aufbereiten andererseits eine Verbindung durch betriebliche Einrich-

tungen, wie Förderbänder, Seilbahnen, aber auch öffentliche Straßen mit kurzer Entfernung zwischen Gewinnung und Aufbereitung oder dgl. besteht. Der Transport von mineralischen Rohstoffen zur Aufbereitung oder zur betrieblichen Abgabestelle ist dem Aufbereiten nur dann zuzurechnen, wenn der Transport von Bergbauprodukten im Rahmen eines örtlich geschlossenen Bergbaubetriebes, gegebenenfalls in dessen unmittelbarer örtlicher Umgebung, erfolgt (VfGH 09.10.1997, B 948/96, B 1067/96-1070/96). Jedenfalls ist ein betrieblicher Zusammenhang mit dem Aufsuchen und Gewinnen nicht mehr gegeben, wenn das Aufbereiten der mineralischen Rohstoffe im Rahmen der gewerblichen Weiterverarbeitung vorgenommen wird (Mihatsch, Mineralrohstoffgesetz, Anmerkung 2 zu § 2).

d) Abgrenzung bergbauliche Aufbereitung - gewerbliche Weiterverarbeitung:

Entsprechend der Definition in § 1 Ziffer 3 MinroG ist beim Begriff Aufbereiten auf das Vorliegen eines verkaufsfähigen Mineralproduktes abzustellen. Dieses wird etwa dann vorliegen, wenn für dieses ein Markt vorhanden ist, oder es die vom Markt geforderten Eigenschaften aufweist - es sohin absatzfähig ist -, und wenn mit dem Mineralprodukt ein Erlös erzielt werden kann (vgl. Mihatsch, Mineralrohstoffgesetz, Anmerkung 3 zu § 1, Seite 17). Sobald ein in diesem Sinne verkaufsfähiges Mineralprodukt vorliegt, endet die Tätigkeit des Aufbereitens und damit der Anwendungsbereich des MinroG. Bergrechtlich sind diesbezüglich nur noch die erwähnten vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden Tätigkeiten zu berücksichtigen.

e) Anwendungsbeispiele:

Für die bei Zementwerken, Betonwerken und Asphaltwerken verwendeten Aufbereitungsanlagen bedeutet dies im einzelnen:

• Beton- und Asphaltwerke:

Dem bergbaulichen Aufbereiten unterliegen hier vor allem die Sieb- und Brechanlagen, sofern diese in betrieblichem Zusammenhang zum Abbau stehen (siehe oben). Ebenso zuzurechnen sind wie erwähnt die dem Abtransport des aufbereiteten Gutes dienenden Einrichtungen, insbesondere die Förderbänder, aber auch der Abtransport des Gutes mittels Fahrzeugen. Die dabei entstehenden Emissionen sind daher im Gewinnungsbetriebsplanverfahren bzw. im Bergbauanlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Dem Aufbereiten zuzurechnen sind wie erwähnt auch die Lagerung von aufbereiteten Produkten. Da nach dem Brechen, Waschen und Klassieren bereits verkaufsfähige Mineralprodukte (Sand, Schotter und Kies in den nötigen Korngrößen) vorliegen, endet hier der Geltungsbereich des MinroG.

Die in der Betonerzeugung bzw. Asphalterzeugung in weiterer Folge eingesetzten Betonmischanlagen und Asphaltmischanlagen (einschließlich der Aufgabetrichter) stellen immer gewerbliche Betriebsanlagen dar.

• Zementwerke:

Ebenso wie bei Beton- und Asphaltwerken sind auch in Zementwerken die Brecheranlagen Bergbauanlagen im Sinne des § 118 MinroG. Dies bedeutet, dass auch hier mit den klassischen bergbaulichen Aufbereitungstätigkeiten, nämlich dem Waschen, Brechen und Klassieren (Sieben) das Bergrechtsregime endet. Es gilt diesbezüglich das zu den Beton-

und Asphaltwerken Ausgeführte. Die Mischanlagen bzw. die Drehrohröfen zur Zementklinkererzeugung sind daher jedenfalls gewerbliche Betriebsanlagen.

### G.2.2. Abgrenzung nach dem Umfang gewerblicher Nebenrechte des Bergbauberechtigten:

a) alte Rechtslage:

Das BergG 1975 sah in dessen § 132 Absatz 1 die Befugnis des Bergbauberechtigten vor, über das Aufbereiten von mineralischen Rohstoffe hinaus diese durch (gewerbliche) Veredelungstätigkeiten wie Pelletieren, Briketieren, Trocknen, Brennen, Schwelen, Verkoken, Vergasen, Verflüssigen, etc. zu veredeln und sodann weiterzuverarbeiten. Gemäß § 132 Absatz 2 BergG 1975 war auch für diese an sich gewerblichen Veredelungstätigkeiten eine Bergbauanlagengenehmigung zu erteilen.

Korrespondierend dazu bestimmt § 74 Absatz 4 1.Satz GewO 1994 noch, daß Bergbauanlagen, in denen vom Bergbauberechtigten auch gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit Tätigkeiten der im § 2 Absatz 1 oder § 132 des BergG 1975, BGBl.Nr. 259, genannten Art in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, keiner gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung bedürfen, wenn sie nach bergrechtlichen Vorschriften bewilligt sind und der Charakter der Anlage als Bergbauanlage gewahrt bleibt.

Die Bergbauanlagengenehmigung umfaßte damit nach der alten Rechtslage auf Grundlage des § 132 BergG 1975 den gesamten Abbaubereich einschließlich der nachfolgenden Veredelungs- und Weiterverarbeitungsanlagen, ohne daß es für diese Anlagen einer gesonderten gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung bedurfte.

b) neue Rechtslage:

Mit der Erlassung des MinroG ist das BergG 1975 und mit ihm § 132 leg.cit. außer Kraft getreten. Die Bestimmung des § 74 Absatz 4 erster Satz GewO 1994, welche auf das BergG 1975 lediglich statisch verweist, ist damit obsolet geworden.

Bei der Abgrenzung der Bergbauanlage von der gewerblichen Betriebsanlage nach dem MinroG ist zu beachten, daß einige der noch in § 132 BergG 1975 aufgezählten Veredelungstätigkeiten nunmehr der bergbaulichen und nunmehr neu definierten Tätigkeit des "Aufbereitens" im Sinne des § 1 Ziffer 3 zuzuzählen sind ( wie zB das Trocknen, Brikettieren und Pelletieren). Im Gegensatz zum BergG 1975<sup>28</sup> umfaßt die bergbauliche Tätigkeit des Aufbereitens iS des MinroG damit nunmehr auch Tätigkeiten, welche nach der alten Rechtslage bereits dem - gewerblichen - Veredeln und Weiterverarbeiten von mineralischen Rohstoffen zuzurechnen waren. Der Geltungsbereich des MinroG hat durch diese neue Definition des Begriffes "Aufbereiten" eine Änderung insoweit erfahren, als oben angeführten Tätigkeiten nun nicht mehr in den Bereich des Gewerberechtes fallen, sondern im Bereich des Bergrechtes verbleiben.

---

<sup>28</sup> **"Aufbereiten" alte Fassung:** "das Zerkleinern mineralischer Rohstoffe und deren Trennen in physikalisch unterscheidbare Bestandteile und Merkmalsklassen, besonders das Anreichern der erlösbringenden Anteile in Konzentraten mittels physikalisch, physikalisch-chemischer oder chemischer Verfahren, und die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten" (§ 1 Z 3 BergG 1975).

Die dem § 132 BergG 1975 entsprechende Bestimmung des Mineralrohstoffgesetzes stellt nunmehr § 107 dar. Darin sind die mit Bergbauberechtigungen verbundenen besonderen Befugnisse gegenüber § 132 BergG 1975 dahingehend eingeschränkt worden, als Bergbauberechtigten zwar noch das in betrieblichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen und Gewinnen stehende Aufbereiten mineralischer Rohstoffe gestattet ist, nicht mehr jedoch die über die genannten bergbaulichen Tätigkeiten hinausreichende (gewerbliche) Weiterverarbeitung mineralischer Rohstoffe.

Nach der geltenden Rechtslage fallen damit alle über die Nebenrechte des § 107 hinausgehenden Veredelungs- und Weiterverarbeitungstätigkeiten aus dem Bergrechtsregime heraus und in den Bereich des Gewerberechtes. Dies hat zur Folge, daß bisher bergrechtliche Veredelungs- und Weiterverarbeitungsanlagen zu gewerblichen Betriebsanlagen werden, es sei denn, es werden in diesen Anlagen Tätigkeiten ausgeführt, welche unter den nunmehr weiter gefaßten Begriff des "Aufbereitens" im Sinne des § 1 Ziffer 3 zu subsumieren sind. Diesfalls bleiben die Anlagen dem Bergrecht unterworfen.

Bereits bestehende, nach den bergrechtlichen Bestimmungen genehmigte Veredelungs- und Weiterverarbeitungsanlagen, welche nunmehr gewerbliche Betriebsanlagen sind, sind vom Anlageninhaber gemäß § 74 Absatz 4 zweiter Satz GewO 1994 unverzüglich der Bergbehörde, die die Anlage genehmigt hat sowie der für die Anlage zuständigen Gewerbebehörde anzuzeigen. Ab dem Einlangen dieser Anzeige gilt die Anlagenbewilligung nach bergrechtlichen Vorschriften als Genehmigung nach § 74 Absatz 2 GewO 1994.

### **G.3. Abgrenzung Bergbauberechtigung - Gewerbeberechtigung**

Der Bergbauberechtigte ist gemäß § 107 nicht nur zur Ausübung bergbaulicher Tätigkeiten befugt, sondern über die in § 2 Absatz 1 angeführten Tätigkeiten hinaus auch zur Ausübung von Nebenrechten. So ist dieser befugt, Bergbauanlagen und Bergbauzubehör für eigene Bergbauzwecke herzustellen, zu betreiben und zu verwenden und die hiezu erforderlichen Arbeiten gewerblicher Natur durchzuführen, ohne dafür einer Gewerbeberechtigung zu bedürfen.

Über die im Gesetz festgelegten Nebenrechte hinaus ist jedoch jedenfalls auch die jeweilige Berechtigung nach der GewO 1994 erforderlich.

## H. Übergangsrecht

### H.1. Bestimmungen betreffend Verwaltungsübertretungen und anhängige Verfahren:

#### H.1.1. Verwaltungsübertretungen:

Nach § 217 Absatz 1 gelten für die vor dem 1. Jänner 1999 begangenen Verwaltungsübertretungen der im § 193 genannten Art die bis dahin anzuwendenden Vorschriften.

Im Hinblick auf § 217 Absatz 6 (siehe unten), der nur für die im Absatz 2 bis 5 angeführten Verfahren gilt, wird davon auszugehen sein, daß im § 215 des Berggesetzes 1975 angeführte Verwaltungsübertretungen, die vor dem 1. Jänner 1999 begangen wurden, von der Berghauptmannschaft nach § 215 des Berggesetzes 1975 zu ahnden sind, und zwar auch dann, wenn am 1. Jänner 1999 kein Verwaltungsstrafverfahren anhängig war. Handelt es sich um vor dem 1. Jänner 1999 begangene Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit einem dem Gewerbeamt unterliegenden Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten sonstiger mineralischer Rohstoffe im Sinne des Berggesetzes 1975, so werden diese Verwaltungsübertretungen von der zuständigen Gewerbebehörde nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung 1994 zu ahnden sein.

Für seit dem 1. Jänner 1999 begangene Verwaltungsübertretungen sind gemäß dem eingangs erwähnten Erlaß des BMWA vom 04.03.1999, Zahl 62.012/100-III/B/13/99, hinsichtlich des obertägigen Abbaus grundeigener mineralischer Rohstoffe die Bezirkshauptmannschaften bzw. der Landeshauptmann Verwaltungsstrafbehörde I. Instanz. Im übrigen ist Strafbehörde I. Instanz der BMWA.

#### H.1.2. Anhängige Verfahren:

- Nicht gewerberechtliche Verfahren:

Nach § 217 Absatz 2 sind im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren und Rechtsmittelverfahren, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen des MinroG zu Ende zu führen. Dabei wird es sich etwa um Genehmigungsverfahren für Hauptbetriebspläne, um Bewilligungsverfahren für Bergbauanlagen, um Verfahren über Ansuchen der Anerkennung der Bestellung verantwortlicher Personen sowie um Verfahren betreffend Anordnungen der Bergbehörden und dergleichen handeln (bis 31.12.2000 Zuständigkeit Berghauptmannschaft/BMWA).

- Verfahren nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht

Nach § 217 Absätze 4 und 5 sind anhängige Verfahren von den Gewerbebehörden nach den Bestimmungen des MinroG (insbesondere unter Anwendung der §§ 80 ff, 112 ff und 118 ff MinroG) zu Ende zu führen (**seit 1.1.1999 Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaften/LH**).

Nach § 217 Absatz 6 sind für Verfahren nach § 217 Absätze 2 bis 5 leg.cit. die vor dem Inkrafttreten des MinroG zuständigen Behörden, dies jedoch im Hinblick auf § 223 Absatz 7

nur bis Ablauf des 31. Dezember 2000, zuständig. Die dann nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren werden an die nach §§ 170 und 171 leg.cit. zuständigen Behörden (BMwA, LH, BH) abzutreten sein.

## **H.2. Aufgaben der Bezirkshauptmannschaften bezüglich bestehender, obertägiger Abbauanlagen für grundeigene mineralische Rohstoffe:**

### **H.2.1. bestehende, gewerberechtlich oder nach anderen Bundesvorschriften genehmigte Abbaue, welche seit 1.1.1999 dem MinroG unterliegen:**

#### **H.2.1.1. Überleitung:**

- Überleitung von Genehmigungen als Gewinnungsbetriebspläne:

Für alle gewerberechtlich (§ 197 Absatz 5) oder nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften genehmigten Abbaue für mineralische Rohstoffe, die mit dem Inkrafttreten des MinroG zu den grundeigenen mineralischen Rohstoffen zählen (wie insbes. Schotter-, Sand- oder Kiesabbaubetriebe) gilt die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes als erteilt (§ 204). Der Bergbauberechtigte hat der Bezirkshauptmannschaft - sofern nicht ohnedies bereits vorhanden - bis zum Ablauf des **31.12.2000** folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Beschreibung des beabsichtigten Aufschlusses, des vorgesehenen Abbaues und des vorgesehenen Abtransportes der mineralischen Rohstoffe,
- die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen
- Angaben über die vorgesehene Nutzung des Tagbaugeländes nach Einstellung der Bergbautätigkeit.

*\* BH: Erhebung der übergeleiteten Genehmigungen und Kontrolle der fristgerechten Unterlagenergänzung*

- Überleitung von Genehmigungen als Bergbauanlagengenehmigungen:

Genehmigungen nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht für nunmehr als Bergbauanlagen geltende Betriebsanlagen und gewerberechtlich erteilte Abbaugenehmigungen bleiben aufrecht. Eine gesonderte Bergbauanlagengenehmigung ist nicht erforderlich (§§ 197 Absatz 5 und 218).

*\* BH: vorbehaltlich einer anderweitigen Weisung durch BMwA keine Veranlassungen*

- Überleitung der Rechtslage für verantwortliche Personen:

Die (nunmehrigen) Bergbauberechtigten haben gemäß § 207 den Bezirkshauptmannschaften bis **31.12.1999** Betriebsleiter und Betriebsaufseher, deren Aufgabenbereiche und Befugnisse bekanntzugeben. Ebenso sind gemäß § 208 verantwortliche Markscheider bekanntzugeben, welche bisher den in § 135 umschriebenen Aufgaben vergleichbare Aufgaben (insbesondere solche vermessungstechnischer Natur) wahrgenommen haben. Die BH hat die Entgegennahme der Anzeige schriftlich zu bestätigen (§ 207 Absatz 2).

Eine bescheidmäßige Anerkennung ist nicht erforderlich. Die Überleitungsregelung gilt nur für den betreffenden Bergbaubetrieb.

Waren in den betreffenden Betrieben bislang die oben genannten Personen nicht bestellt, so haben die Bergbauberechtigten die jeweiligen Personen entsprechend den oben auf Seite 18 ff dargestellten Verfahren namhaft zu machen. Es gelten die §§ 125 bzw. 135 ff.

\* **BH:** *Entgegennahme der Anzeige; Bestätigung oder bescheidmäßige Anerkennung der Bestellung*

#### **H.2.1.2. Allgemeine Aufsicht und Überwachung:**

Gemäß § 223 Absatz 5 ist das BMwA bis 31.12.2000 sowohl für die allgemeine Aufsicht über den Bergbau im Sinne des § 174 als auch für die besondere Überwachung nach § 175 zuständig. Erst danach ergibt sich hierfür eine Zuständigkeit auch der Bezirkshauptmannschaften.

\* **BH:** *Übersenden bestehender Genehmigungen an das BMwA zur Überprüfung, sobald eine entsprechende Weisung des BMwA vorliegt.*

#### **H.2.1.3. Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen:**

Genehmigungen nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht für nunmehr als Bergbauanlagen geltende Betriebsanlagen und gewerberechtlich erteilte Abbaugenehmigungen bleiben aufrecht, für wesentliche Änderungen (§§ 115 und 119 Abs. 9) gelten jedoch die auf Bergbauanlagen und Gewinnungsbetriebspläne anzuwendenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (§ 197 Absatz 5). Bei der Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen und Bergbauanlagen ist folgendes zu beachten:

- Verfahren zur Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes:

Gemäß § 197 Absatz 6 ist für (Erweiterungen von) am 1.1.1999 bestehende(n) Abbaue(n) für grundeigene mineralische Rohstoffe § 82 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auch dann zu erteilen ist, wenn

- a) der Abbau auf Grundstücken erfolgen soll, die unmittelbar an Grundstücke angrenzen, auf denen bereits abgebaut wird, und
- b) die Ausweitung nur parallel zu im Sinne des § 82 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 gewidmeten Gebieten erfolgt und ein Mindestabstand von 100 m zu den genannten Gebieten nicht unterschritten wird.

Ist bei Inkrafttreten des MinroG dieser 100 m Abstand durch einen bestehenden Abbau bereits unterschritten, ist eine Erweiterung nicht mehr möglich.

- Bergbauanlagenverfahren:

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Bergbauanlagengenehmigungen liegt noch bis 31.12.1999 beim BMWA.

\* **BH:** seit 1.1.1999 Durchführung von Änderungs-Genehmigungsverfahren für genehmigte Gewinnungsbetriebspläne

## **H.2.2. bestehende, nach dem BergG 1975 genehmigte Anlagen, welche nunmehr der GewO 1994 unterliegen:**

Hiebei handelt es sich vor allem um die unter Pkt. G.2.1. genannten Weiterverarbeitungs- und Veredelungsanlagen, welche nunmehr aus dem Bereich des Bergrechtes herausfallen. Diesbezüglich gilt ab dem Einlangen der Anzeige bei der BH die Genehmigung gemäß § 74 Absatz 4 2. Satz GewO 1994 als gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung.

\* **BH:** Entgegennahme der Anzeigen

## **H.2.3. bestehende Bergbauberechtigungen für den obertägigen Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe:**

Gemäß § 197 Absatz 2 erlöschen nach dem BergG 1975 erteilte Schurfbewilligungen für grundeigene mineralische Rohstoffe ex lege.

Gewinnungsbewilligungen (§ 94 BergG 1975) erlöschen gemäß § 197 Absatz 3 erst zu dem Zeitpunkt, in dem ein Gewinnungsbetriebsplan für die von der Gewinnungsbewilligung erfaßten Grundstücke und Grundstücksteile genehmigt wird. Das Erlöschen der Gewinnungsbewilligung hat die Behörde mit Bescheid festzustellen.

Anmerkung: § 197 Absatz 2 und 3 erfaßt jene Fälle, in welchen von der Bergbehörde die nach dem BergG 1975 noch erforderlichen Schurf- und Gewinnungsbewilligungen bereits rechtskräftig erteilt wurden, jedoch noch keine Hauptbetriebspläne oder Aufschluß- und Abbaupläne vorgelegen haben. In diesen Fällen ist der BH vom Bergbauberechtigten vor Aufnahme der Abbautätigkeit ein Gewinnungsbetriebsplan nach dem MinroG zur Genehmigung vorzulegen, außer es liegen die Fälle des § 217 Absatz 2 und 3 vor.

\* **BH:** Durchführung der Genehmigungsverfahren betreffend Gewinnungsbetriebspläne, mit Rechtskraft des diesbezüglichen Bescheides ist von Amts wegen das Erlöschen der Gewinnungsbewilligung festzustellen.

## H.2.4. bestehende, nach dem BergG 1975 genehmigte obertägige Abbaue für grundeigene mineralische Rohstoffe:

### H.2.4.1. Überleitung von bergrechtlichen Genehmigungen und Bewilligungen:

Dazu ist zunächst grundsätzlich festzustellen, daß gemäß § 218 bestehende, nach dem BergG 1975 erteilte Genehmigungen aufrecht bleiben, soweit sich aus dem MinroG nicht anderes ergibt.

- Überleitung von rechtskräftigen Aufschluß- und Abbauplänen und Hauptbetriebsplänen als Gewinnungsbetriebspläne:

Gemäß § 197 Abs 4 gelten nach § 100 und 143 BergG 1975 genehmigte Aufschluß- und Abbaupläne (diese waren vor Aufnahme des Abbaues grundeigener mineralischer Rohstoffe vorzulegen und von der Bergbehörde zu genehmigen) sowie Hauptbetriebspläne (diese waren auch hinsichtlich grundeigener mineralischer Rohstoffe für jeden Bergbaubetrieb mit mehr als 40 Arbeitnehmern vorzulegen und von der Bergbehörde zu genehmigen) als Gewinnungsbetriebspläne weiter.

Der Inhaber dieser übergeleiteten Gewinnungsbetriebspläne gilt als Bergbauberechtigter (§ 84).

- \* **BH:** Erhebung der übergeleiteten Genehmigungen.

- Überleitung von bestehenden Kleinbetrieben nach § 138 Abs 1 BergG 1975, für welche ein Hauptbetriebsplan nicht aufzustellen war:

Für bestehende Bergbaubetriebe oder selbstständige Betriebsabteilungen, bei denen regelmäßig weniger als 40 Arbeitnehmer tätig waren (Kleinbetriebe), waren vom Bergbauberechtigten nach § 138 Abs 1 BergG 1975 keine Hauptbetriebspläne aufzustellen, es sein denn, die Aufstellung dieser wurde von der Behörde ausdrücklich angeordnet. Für diese Betriebe gelten nach dem MinroG nunmehr erforderliche Genehmigungen für Gewinnungsbetriebspläne als erteilt (§ 204).

Der Bergbauberechtigte hat der Bezirkshauptmannschaft bis **31.12.2000** jedoch folgende Unterlagen nachzureichen:

- die Beschreibung des beabsichtigten Aufschlusses, des vorgesehenen Abbaues und des vorgesehenen Abtransportes der mineralischen Rohstoffe,
- die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen
- Angaben über die vorgesehene Nutzung des Tagbaugeländes nach Einstellung der Bergbautätigkeit

- \* **BH:** Erhebung der übergeleiteten Genehmigungen und Kontrolle der fristgerechten Unterlagenenergänzung

- Überleitung von Bergbauanlagengenehmigungen und Ansuchen um Erteilung von Benützungsbewilligungen:

Bergbauanlagengenehmigungen bleiben gemäß § 218 aufrecht.

Das MinroG sieht eine Betriebsbewilligung nur noch dann vor, wenn im Herstellungsbescheid der Vorbehalt einer Betriebsbewilligung enthalten ist (§ 119 Absatz 8). Ansuchen um Benützungsbewilligungen, welche gemäß BergG 1975 noch zwingend vorgesehen waren, sind daher als unzulässig zurückzuweisen. Dies gilt auch dann, wenn vor dem 1.1.1999 in Herstellungsbewilligungsbescheiden - unzulässigerweise - ein Betriebsbewilligungsvorbehalt aufgenommen worden sein sollte. Da dieser Vorbehalt nach dem BergG 1975 bedeutungslos war, kann er nach Meinung des BMWA auch nicht als Vorbehalt im Sinne des § 119 Absatz 8 gelten.

\* **BH:** bis 31.12.1999 keine Veranlassungen; Zuständigkeit beim BMWA bzw Berghauptmannschaft

- Überleitung der Rechtslage für verantwortliche Personen:

Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stv. und Betriebsaufseher (§ 207):

Personen, die am 1. Jänner 1999 als Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stv. oder Betriebsaufseher für Abbaue für mineralische Rohstoffe, welche seit 1.1.1999 zu den grundeigenen zählen, bestellt sind und diese Funktion wenigstens zwei Jahre ausgeübt haben, sind als Betriebsleiter und Betriebsaufseher nach Maßgabe des MinroG anerkannt. Diese Anerkennung gilt jedoch nur für den betreffenden Bergbaubetrieb. Soll die Person auch für einen anderen Bergbaubetrieb bestellt werden, gelten die §§ 125 ff (§ 207 Absatz 1).

Die Bergbauberechtigten haben die genannten Personen den Bezirkshauptmannschaften **bis zum Ablauf des 31.12.1999** unter genauer Angabe der Aufgabenbereiche und Befugnisse bekanntzugeben. Die Bezirkshauptmannschaft hat dem Bergbauberechtigten sowie den im Absatz 1 genannten Personen sodann die Entgegennahme und Vormerkung der Anzeige schriftlich zu bestätigen. Eine bescheidmäßige Anerkennung ist nicht erforderlich. (§ 207 Absatz 2).

Personen, die am 1.1.1999 als Betriebsleiter Stv. bestellt sind, gelten als Betriebsaufseher im Sinne des MinroG weiter. § 207 Absatz 2 gilt sinngemäß.

Verantwortliche Markscheider (§ 208):

Personen, die am 1.1.1999 bei Abbauen für mineralische Rohstoffe, welche seit 1.1.1999 zu den grundeigenen zählen, mit den in § 135 umschriebenen Aufgaben betraut sind und diese wenigstens zwei Jahre wahrgenommen haben, sind als verantwortliche Markscheider nach Maßgabe des MinroG anerkannt.

Die obigen die Betriebsleiter und - aufseher betreffenden Ausführungen gelten sinngemäß.

\* **BH:**Entgegennahme der Anzeige und schriftliche Bestätigung der Bestellung

#### **H.2.4.2. Erweiterung bestehender Abbaue:**

- Verfahren zur Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes:

Für wesentliche Änderungen (§ 115) genehmigter Aufschluß- und Abbaupläne im Sinne des BergG 1975 gelten die auf Gewinnungsbetriebspläne anzuwendenden Bestimmungen des MinroG (§ 197 Absatz 4).

Für die Erweiterung von bestehenden bergrechtlich genehmigten Abbauen für grundeigene mineralische Rohstoffe trifft § 197 Absatz 6 wiederum eine Sonderregelung:

Danach ist für (Erweiterungen von) am 1. Jänner 1999 bestehende(n) Abbaue(n) für grundeigene mineralische Rohstoffe § 82 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auch dann zu erteilen ist, wenn

- a) der Abbau auf Grundstücken erfolgen soll, die unmittelbar an Grundstücke angrenzen, auf denen bereits abgebaut wird, und
- b) die Ausweitung nur parallel zu im Sinne des § 82 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 gewidmeten Gebieten erfolgt und ein Mindestabstand von 100 m zu den genannten Gebieten nicht unterschritten wird.

Ist bei Inkrafttreten des MinroG dieser 100 m Abstand durch einen bestehenden Abbau bereits unterschritten, ist eine Erweiterung nicht mehr möglich.

- **Bergbauanlagenverfahren:**

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Bergbauanlagengenehmigungen liegt seit 01.01.2000 bei den Bezirkshauptmannschaften bzw. dem Landeshauptmann.

- \* BH: seit 1.1.1999 Durchführung von Änderungs-Genehmigungsverfahren für genehmigte Gewinnungsbetriebspläne und seit 01.01.2000 für Bergbauanlagen.

## **H.2.5. Mitteilungspflichten:**

### **H.2.5.1. Meldung bestehender Bergbaugebiete an das Grundbuchgericht:**

Die nach § 204 als Gewinnungsbetriebspläne übergeleiteten gewerberechtlichen und nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften erteilten Genehmigungsbescheide sind **ab sofort** dem BMwA unter Angabe jener Grundstücke und Grundstücksteile, auf die sich der Bescheid bezieht, zu übermitteln.

Ebenso sind von der Berghauptmannschaft nach § 95 BergG 1975 genehmigte Abbaufelder für grundeigene mineralische Rohstoffe (Gewinnungsbewilligung), welche am 1. Jänner 1999 aufrecht waren und gemäß § 209 Absatz 3 als Bergbaugebiete weitergelten, gemäß § 155 an das Grundbuchgericht zu melden.

Die Zuständigkeit zur Meldung der betreffenden Grundstücke an das Grundbuch liegt bis 31.12.2000 an sich noch beim BMwA, **ab 1.1.2001** bei den Bezirkshauptmannschaften (siehe F.2.3.).

- \* **BH:** Erfassen der bestehenden rechtskräftigen Genehmigungsbescheide und der davon erfaßten Grundstücke. Ob die Vorlage der betreffenden Bescheide an das BMwA tatsächlich erforderlich ist, wird noch abgeklärt.

### **H.2.5.2. Datenübermittlung für das Bergbauinformationssystem:**

Wie auf Seite 33 bereits ausgeführt, sind die Bezirkshauptmannschaften verpflichtet dem BMwA auch hinsichtlich bestehender Bergbaubetriebe die in § 185 Absatz 4 genannten Daten mitzuteilen.

- \* **BH:** Erfassen der bestehenden (bisher gewerberechtlichen und bergrechtlichen) Betriebe und Bekanntgabe an das BMwA, sobald eine entsprechende Weisung des BMwA vorliegt.

### H.3. Befreiung von Gebühren und Verwaltungsabgaben

Die durch die Übergangsbestimmungen des MinroG veranlaßten Eingaben und deren Beilagen sowie die durch die Übergangsbestimmungen des MinroG veranlaßten Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren, Bundesverwaltungsabgaben und Gerichtsgebühren befreit (§ 216).

## I. Übersicht über die Zuständigkeiten der Landesbehörden

### I.1. Bezirksverwaltungsbehörde (§ 171 Absatz 1):

- \* **seit 1.1.1999**

1. Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen und Abschlußbetriebsplänen für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (§ 223 Absatz 3)
2. Anerkennung der Bestellung verantwortlicher Personen (Betriebsleiter, Betriebsaufseher, Fremdunternehmer, verantwortlicher Markscheider; §§ 125 bis 141) [V. Abschnitt des VII. Hauptstücks] für die Bergbaubetriebe nach 1.
3. Entgegennahme der Anzeige eines Bergbaubevollmächtigten (VI. Abschnitt des VII. Hauptstücks; § 143) für die Bergbaubetriebe nach 1.
4. Entgegennahme der Anzeige betr. Betriebsleiter, Betriebsaufseher, Fremdunternehmer, verantwortlicher Markscheider (§§ 207 und 208) und Vermarkung (für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe)
5. anhängige Verfahren, die bislang dem Gewerberecht zugeordnet waren (§ 217 Absatz 6)
6. Wahrnehmung des § 185 Absatz 6
7. Ahndung von Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit dem obertägigen Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe (§ 223 Absatz 3)

- \* **seit 1.1.2000**

8. Bewilligung von Bergbauanlagen (§§ 119, 120, 121, 122)

- \* **ab 1.1.2001**

9. Vollziehung des § 209 Absatz 3 (soweit nicht durch Bundesminister schon erledigt)
10. Berichtspflicht (§ 222)
11. Überwachung und allgemeine Anordnungsbefugnisse (§ 223 Abs. 5)

## **I.2. Landeshauptmann (§ 171 Absatz 1):**

### **\* seit 1.1.1999**

1. Anhängige Verfahren, die bislang dem Gewerberecht zugeordnet waren (§ 217 Absatz 6)
2. Verfahren von Betriebsplänen beziehen sich auf mehrere Bezirke (§ 171 Absatz 2 Ziffer 1)
3. Berufungsverfahren für Gewinnungsbetriebspläne für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe
4. Berufungsverfahren hinsichtlich der verantwortlichen Personen
5. Entgegennahme der Anzeige eines Bergbaubevollmächtigten (VI. Abschnitt des VII. Hauptstücks; § 143)
6. Anerkennung der Bestellung verantwortlicher Personen in den Fällen der §§ 129 Ziffer 2 und 137 Ziffer 2
7. Wahrnehmung des § 185 Absatz 6

### **\* seit 1.1.2000**

8. Verfahren von Bergbauanlagen beziehen sich auf mehrere Bezirke (§ 171 Absatz 2 Ziffer 2)
9. Berufungsverfahren über Bergbauanlagen für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe

### **\* ab 1.1.2001**

10. Berufungsbehörde in allen Fällen, in denen die Bezirksverwaltungsbehörde I. Instanz ist
11. Vollziehung des § 171 Absatz 2
12. Berichtspflicht (§ 222)

### I.3. Bundesminister (§ 170):

1. Anhängige Verfahren (§ 217 Absatz 6)
2. Neue Verfahren für:
  - 2.1 Bergbautechnische Aspekte (§ 2 Absatz 3)
  - 2.2 Bergfreie und bundeseigene mineralische Rohstoffe (§ 170)
  - 2.3 untertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (§ 170)
  - 2.4 wechselseitige Beeinflussung der ober- und untertägigen Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (§ 171 Absatz 3 Ziffer 3)
3. Bergbauanlagen:
  - 3.1 Bergbauanlagen (§ 119)
  - 3.2 Bergbauanlagen für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe nur bis 31.12.1999 (§ 223 Absatz 4) - ab diesem Zeitpunkt BH!!
4. **Überwachung der Bergbautätigkeiten bei der obertägigen Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (II. und V. Abschnitt des IX. Hauptstücks) nur bis 31.12.2000 (§ 223 Absatz 5) - ab diesem Zeitpunkt BH!!**
5. Verfahren von Betriebsplänen und Bergbauanlagen beziehen sich auf mehrere Bundesländer (§ 171 Absatz 3 Ziffer 1 und 2)
  - 6.1 Bekanntgabe von Bruchgebieten, Bergbaugebieten (§ 209 Absatz 1 und 2)
  - 6.2 Bekanntgabe von Abbaufeldern nur bis 31.12.2000 (§ 209 Absatz 3)
7. Verantwortliche Personen (§§ 129 Ziffer 1, 134 und 137 Ziffer 1)
8. Bergbaubevollmächtigte (§ 143 Absatz 2)
9. Abbaufelder, die in Grubenmaße umgewandelt werden (§ 202)

### I.4. Berghauptmannschaften

Anhängige Verfahren (§ 217 Absatz 6)

Darunter sind solche Anträge zu verstehen, die vor dem 1. Jänner 1999 an die Berghauptmannschaft herangetragen wurden und diese zur Behandlung der Anträge zuständig war. Das Verfahren wird als beendet - und sohin nicht mehr als anhängig - anzusehen sein, wenn die Berghauptmannschaft den Antrag einer rechtsverbindlichen Erledigung (Bescheid, Einstellung, Zurückziehung usw.) zugeführt hat.

**ÜBERSICHT ÜBER DIE VERTEILUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN BETREFFEND DEN  
OBERTÄGIGEN ABBAU GRUNDEIGENER MINERALISCHER ROHSTOFFE**

Bergbauberechtigung	Ausübung der Bergbauberechtigung	Zuständigkeit	
keine gesonderte Aufsuchungsbe- rechtigung oder Gewinnungsbe- rechtigung erforderlich	qualifizierter Gewinnungsbetriebsplan (§ 113 iVm § 80)	BH oder LH (§ 171 Absätze 1 und 2) <b>seit 01.01.1999</b>	
	.....	.....	
	Abschlußbetriebsplan (§ 114)	BH oder LH (§ 171 Absätze 1 und 2) <b>seit 01.01.1999</b>	
	.....	.....	
	Bergbauanlagengenehmigung (§ 119)	BMwA (§ 223 Absatz 4) <b>bis 31.12.1999</b>	
	.....	.....	
	BH oder LH (§ 171 Absätze 1 und 2) <b>seit 01.01.2000</b>	.....	
	.....	.....	
	Inhaber des Gewinnungsbe- triebsplanes gilt ex lege als Berg- bauberechtigter (§ 84)	Anerkennung der Bestellung von Be- triebsleitern und -aufsehern (§ 125)	BH oder LH (§ 129 Ziffer 3 und 2) <b>seit 01.01.1999</b>
	.....	.....	.....
.....	Anerkennung der Bestellung von ver- antwortlichen Markscheidern	BH oder LH (§ 137 Ziffer 3 und 2) <b>seit 01.01.1999</b>	
.....	.....	.....	
.....	Entgegennahme der Anzeige von Berg- baubevollmächtigten (§ 143)	BH und LH (§ 171 Absätze 1 und 2 iVm § 143 Absatz 2) <b>seit 01.01.1999</b>	
.....	.....	.....	
.....	Bekanntgabe von Bergbaugebieten an Grundbuchgericht (§ 155)	BMwA (§ 223 Absatz 5) <b>bis 31.12.2000</b>	
.....	.....	.....	
.....	BH oder LH (§ 171 Absätze 1 und 2 iVm § 155 Absatz 1) <b>ab 01.01.2001</b>	.....	
.....	.....	.....	
.....	allgemeine Aufsicht über Bergbau (§§ 173, 174)	BMwA (§ 223 Abs. 5) <b>bis 31.12.2000</b>	
.....	.....	.....	
.....	BH oder LH (§ 171 Absatz 1 und 2) <b>ab 01.01.2001</b>	.....	
.....	.....	.....	
.....	besondere Überwachung (§ 175)	BMwA (§ 223 Absatz 5) <b>bis 31.12.2000</b>	
.....	.....	.....	
.....	.....	BH generell (§ 175 Absatz 1) <b>ab. 01.01.2001</b>	